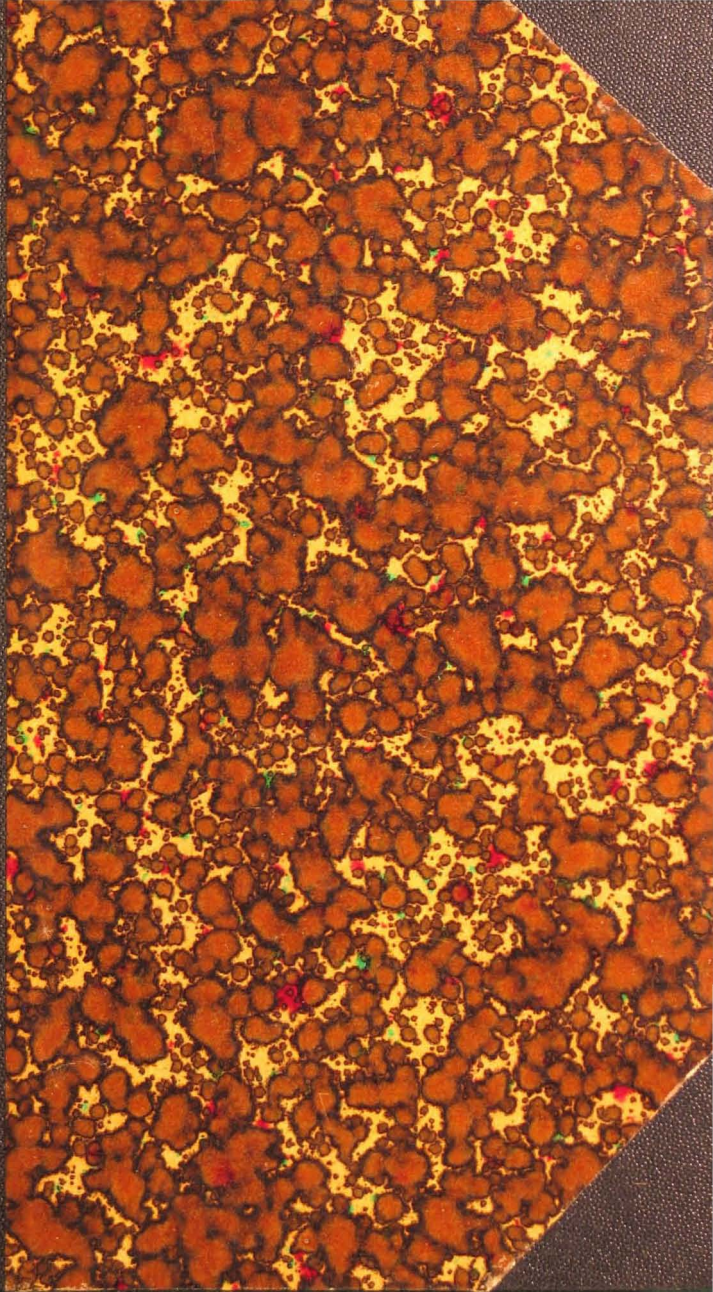


ORSZÁGGYŰLÉS
KÖNYVTÁRA



5
6
8

Tapfer, Ereu und Ehrenhaft!

45

4

KURZE
ZUSAMMENFASSUNG

BE
4276

DER GESCHICHTE, ORGANISATION,
DES DIENSTES, DER AUSBILDUNG
SOWIE DER WICHTIGEREN INNEREN
AUSGESTALTUNG DER

KÖNIGLICH UNGARISCHEN
GENDARMERIE



BUDAPEST
1926

B.
4276

KURZE
ZUSAMMENFASSUNG

DER GESCHICHTE, ORGANISATION,
DES DIENSTES, DER AUSBILDUNG
SOWIE DER WICHTIGEREN INNEREN
AUSGESTALTUNG DER

KÖNIGLICH UNGARISCHEN
GENDARMERIE



BUDAPEST
1926

Nachdruck genehmigt.



Pressrechtlich verantwortlich: Zoltán Pinczés, kön. ung.
Gendarmerieleitmeister, Schriftleiter der Csendőrségi Lapok
(Gendarmerieblätter) Budapest, I., Országház-utca 30. sz.

Buchdruckerei A.-G. Pallas, Budapest.
Verantwortlicher Leiter: Karl Tiringner techn. Direktor.

Geschichte.

Die kön. ung. Gendarmerie ist aus der österreichischen Gendarmerie hervorgegangen.

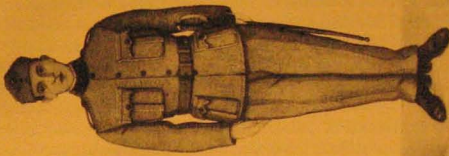
Nach Niederwerfung des ungarischen Freiheitskampfes der Jahre 1848/49 hatte die österreichische Regierung den Wirkungskreis der in jenen Tagen organisierten österreichischen Gendarmerie auch auf das Gebiet Ungarns erweitert. Im August 1849 wurde in Pozsony (Pressburg) das Gendarmerieregiment Nr. 1. in der Folge, am 6. Jänner 1850 in Győr (Raab), das Gendarmerieregiment Nr. 2. aufgestellt. Die österreichische Gendarmerie wurde später umgestaltet. Die Zahl der Regimenter auf dem Gebiete der gesamten Monarchie betrug 1854 bereits 19. Von diesen stationierten auf dem Gebiete Ungarns das 5. (Pest), 6. Győr (Raab), 7. Nagyvárad (Grosswardein), 8. Nagyszeben (Hermannstadt), 9. Temesvár und 10. Zágráb (Agram).

Im Jahre 1860 wurde die Zahl der Regimenter von 19 auf 10 herabgesetzt und gleichzeitig wurden die auf ungarischem Gebiet stationiert gewesenen k. k. Gendarmerieregimenter aufgelöst, und die Vernehmung des Sicherheitsdienstes wurde den einzelnen Komitaten übertragen, die von dieser Zeit an diesen Dienst im autonomen Wirkungskreise für ihren Bereich durch bürgerliche Wachen versehen liessen. Dies war der Beginn der sogenannten Pandurenzeit, die bis zum Jahre 1881 dauerte.

In Siebenbürgen und Kroatien-Slavonien wurden die dort stationiert gewesenen k. k. Gendarmerieregimenter auch nach dem Ausgleich (1867) belassen, und nur ihre Benennung wurde auf k. u. k. Gendarmeriekommanden geändert. Die siebenbürgische Gendarmerie erhielt als Sitz des Kommandos Kolozsvár (Klausenburg) und als Gendarmeriekommando die Nummer 10, jene in Kroatien-Slavonien mit dem Kommando in Agram die Nummer 8. Die Dienstsprache der auf dem Gebiete des Königreiches Ungarn belassenen österreichischen Gendarmerie blieb auch weiter die deutsche, das Personal unterstand in Disziplinarangelegenheiten dem k. u. k. Kriegsministerium in Wien, in sonstigen Dienstesbeziehungen wurde sie jedoch dem kön. Innenministerium, bezw. der kroatischen Landesregierung untergestellt.

Im Jahre 1868 wurde die auffallend prunkvolle Uniform der Gendarmerie vereinfacht und der Jägerhut mit dem Hahnenfederbusch eingeführt. Diese, im Gepräge österreichische Uniform wurde von der später errichteten kön. ung. Gendarmerie — mit ungarischer Verschnürung ergänzt — übernommen und mit geringen Aenderungen bis zum Jahre 1918 beibehalten. Besonders der Federhut wurde zur traditionellen Kopfbedeckung der ungarischen Gendarmerie, die ihn auch bis zum heutigen Tage bewahrt hat.

Im engeren Ungarn hatte die Gendarmerie zu Beginn auch Gegner, denn die Komitate befürchteten von einem, von der zentralen Regierung abhängigen bewaffneten Sicherheitskorps eine Schmälerung der ziemlich weitgehenden, und damals sich selbst auf die Rechtsprechung erstreckenden Selbstverwaltung. Die Erfahrungen der 1868 beginnenden Pandurenzeit liessen jedoch zweifelsohne erkennen, dass es unmöglich war, die öffentliche Sicherheit mit den unorganisierten und wenig disziplinierten Bürgerwachen der Kom-



Von links nach rechts: 1. Offizier, 2. Offiziersstellvertreter, 3. Gendarm, 4. Probegendarm — ausser Dienst.

tate aufrecht zu erhalten und zu gewährleisten. Auf dem Gebiete des Landes, insbesondere auf dem dünn bevölkerten Tiefland, dem Alföld, nahmen die bewaffneten Banditen, die sogenannten Betyären, in einem Masse überhand, dass sie sogar das Reisen unsicher machten. Aus diesem Grunde war die Regierung gezwungen, zu ihrer Bekämpfung ein besonderes Regierungskommissariat aufzustellen, das mit unerbittlichen Massnahmen bestrebt war, dem Räuberunwesen ein Ende zu bereiten, in Ermangelung einer entsprechenden bewaffneten Kraft jedoch einen vollständigen Erfolg nicht erzielen konnte.

Die eigentliche kön. ung. Gendarmerie wurde durch das am 27. März 1876 ausgegebene königliche Handschreiben errichtet, das verordnete, dass die Landesgendarmeriekommanden für Siebenbürgen und Kroatien-Slavonien mit 1. Mai jenes Jahres aus dem Befehlsbereiche des k. u. k. Kriegsministeriums vollkommen ausscheiden und in militärischer und disziplinärer Beziehung dem kön. ung. Landesverteidigungsminister unterstellt werden. Gleichzeitig erhielt die siebenbürgische Gendarmerie an Stelle des Deutschen das Ungarische als Dienstsprache.

Der Unterschied zwischen den Sicherheitsverhältnissen in dem über eine Gendarmerie verfügenden Siebenbürgen und dem gendarmerielosen engeren Ungarn wurde in der Folge immer offenkundiger und veranlasste die ungarische Regierung, am 29. November 1880 einen Gesetzentwurf über die Neuorganisation des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Aufstellung der kön. ung. Gendarmerie zu verfassen.

Das Gesetz teilte das Gebiet Grossungarns in sechs Gendarmeriedistrikte ein, deren ersten die bereits bestehende siebenbürgische Gendarmerie bildete. Das Gendarmeriedistrikt Nr. II. Szeged (Szegedin) wurde im Jahre 1882, jenes Nr. III. (Buda-

pest) und IV. Kassa (Kaschau) 1883, das V. Pozsony (Pressburg) und VI. Székesfehérvár (Stuhlweissenburg) 1884 aufgestellt. Viel später begannen die Gendarmeriedistrikte Nr. VII. Brassó (Kronstadt) und VIII. Debrecen (Debrezin) ihre Tätigkeit.

Die auf die Aufstellung und erste Organisation der kön. ung. Gendarmerie Bezug habenden Verordnungen und Vorschriften können im allgemeinen als ungemein glückliche Massnahmen bezeichnet werden, so dass sie — mit geringen Aenderungen — bis zum Ende des Weltkrieges in Geltung erhalten bleiben konnten. Eine Veränderung trat in dieser Zeit nur insofern ein, als die bei der Aufstellung noch ungemein schütter, in vielen Fällen voneinander auf 30 bis 40 Kilometer entfernt verteilten Gendarmerieposten nach und nach verdichtet und dementsprechend auch die mit Offizieren bedachten Kommanden vermehrt wurden. Die ausserordentlich streng disziplinierte kön. ung. Gendarmerie besiegte alsbald alle Vorurteile, sie erwarb sich das ungeteilte Vertrauen, ja die Liebe der Bevölkerung und die restlose Anerkennung der Behörden und Gerichtsstellen. Eine ausführliche Schilderung der vom Standpunkte der Geschichte der Gendarmerie interessanten Ereignisse der Jahre 1881—1918, würde den Rahmen dieser Zeilen überschreiten.

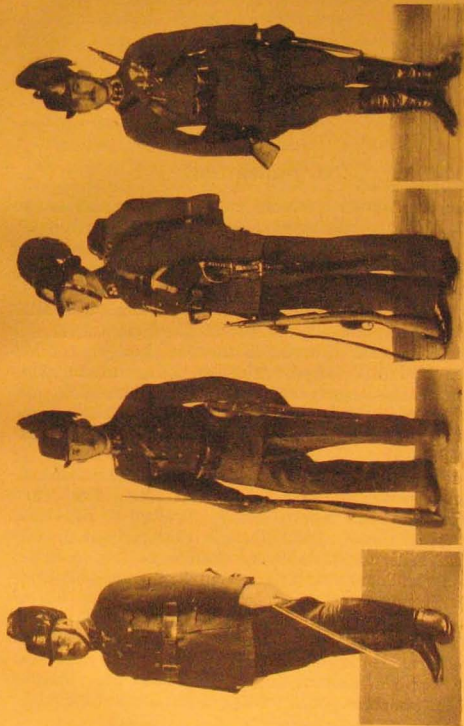
Der Weltkrieg hat auch die kön. ung. Gendarmerie vor schwere Aufgaben gestellt. Sie musste, im Vereine mit den übrigen Gendarmerien der Monarchie, den Sicherheitsdienst von noch sechs besetzten Staaten und Staatsteilen bestreiten. Da jedoch während des Krieges die Ergänzung der Gendarmerie aussetzte, musste sie mit für den Gendarmeriedienst weniger geeigneter Landsturmmannschaft verstärkt werden. Dies war u. a. einer der Gründe dafür, dass die kön. ung. Gendarmerie den die öffentliche Sicherheit Monate hindurch in hohem Masse gefährdenden Ereignissen

nissen der Revolution vom Herbst 1918 nicht jenen Widerstand entgegenzusetzen vermochte, dessen sie fähig gewesen wäre, wenn sie in jenen Tagen zumindest über ihren normalen Friedensstand verfügt hätte.

Die im Jahre 1919 errichtete sogenannte Proletarier-Diktatur löste die Gendarmerie vollkommen auf, d. h. sie wurde in die sogenannte Rote Wache eingeschmolzen. Die Angehörigen der Gendarmerie — Offiziere und Mannschaft gleicherweise — waren von Seiten des Kommunismus den heftigsten Verfolgungen ausgesetzt, und die Bolschewiken haben eine ganze Anzahl aus ihren Reihen, darunter auch einen ehemaligen Inspektor der Gendarmerie, ermordet.

Nach dem Sturz der Räteherrschaft war die kön. ung. Gendarmerie eine jener staatlichen Organisationen, die am raschesten wieder errichtet werden konnten; innerhalb weniger Tage begann sie bereits mit der Verrichtung des Sicherheitsdienstes.

Der Friedensvertrag von Trianon, der Ungarn zweier Drittel seines tausendjährigen Gebietsstandes beraubte, bedeutete auch für die kön. ung. Gendarmerie eine schwere Heimsuchung. Eine grosse Zahl ihrer Angehörigen war gezwungen, ihr Heim zu verlassen und auf das Gebiet Restungarns zu übersiedeln, wo sie ihren schweren Dienst unter härtesten Verhältnissen und grossen Entbehrungen zu versehen gezwungen war. Mit Berufung auf den Trianonvertrag hat die militärische Kontrollkommission der Entente den Stand der kön. ung. Gendarmerie mit 12.000 Mann (darunter 600 Offizieren) festgesetzt, hinsichtlich ihrer Organisation aber die Forderung erhoben, dass die Gendarmerie der Obergewalt des Landesverteidigungsministers vollkommen entzogen und ausschliesslich dem Ministerium des Innern untergeordnet werde. Diese Forderung wurde erfüllt und die so geschaffene neue Organisation ist auch heute in Kraft.



Von links nach rechts: 1. Offizier, 2. Gendarm zu Fuss, 3. Gendarm zu Fuss mit Marschadpösterung, 4. Reitender Gendarm — Am Dienste.

Organisation.

Die Gendarmerie ist ein zur Vernehmung des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmtes, militärisch organisiertes Wachkorps, das in jeder Beziehung ausschliesslich dem kön. ung. Minister des Innern unterstellt ist.

Die Angehörigen der Gendarmerie sind dem Militärstrafgesetz und den Disziplinarbestimmungen, wie sie für kön. ung. Honvéd (Landwehr) bestehen, unterworfen und mit den die gleichen Rangstufen bekleidenden Angehörigen der letzteren gleichgestellt. Die Rangabzeichen und -benennungen der Offiziere und Mannschaftspersonen sind die selben wie bei der Honvéd.

Die Gendarmerieposten sowie die Mannschaftspersonen derselben stehen insoferne zur Verfügung der Gerichte und Verwaltungs- (Polizei-) Behörden, dass sie in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise gestellten Aufforderungen derselben Genüge zu leisten haben.

Die Gendarmerieoffiziere sind keine polizeibehördlichen Personen oder Sicherheitsorgane, sie dürfen daher am öffentlichen Sicherheitsdienst ausübend persönlich nicht teilnehmen; ihre Aufgabe besteht in der Aufrechterhaltung der Dienstordnung der Gendarmerie, der Ausbildung der Mannschaft, der Leitung des Unterrichtes und der Aufrechterhaltung der Disziplin.

Die Rangstufen des Offizierskorps der Gendarmerie sind: Feldmarschalleutnant, Generalmajor, Oberst, Oberstleutnant, Major, Rittmeister, Oberleutnant und Leutnant. Offiziersaspirant ist der Fähnrich. Die Mannschaftschargen sind: Unterleutnant, Offiziersstellvertreter, Stabswachtmeister, Wachtmeister, Gendarm und Probegendarm.

Ergänzt wird das Gendarmerieoffizierskorps normal durch Übernahme von Offizieren der niedersten Rangstufe der kön. ung. Honvéd. Bedingungen der Übernahme sind hervorragende Qualifikation und mindestens ein Jahr Truppendienst.

Die Ergänzung der Gendarmeriemannschaft erfolgt ausschliesslich auf Grund freiwilliger Meldung. Bedingungen: 1. ungarische Staatsbürgerschaft, 2. unbescholtene Vorleben und Verlässlichkeit in Vaterländischer Hinsicht, 3. ein Alter von 18 bis 40 Jahren, 4. Ledigkeit, gerichtliches Geschidensein oder kinderlose Wittwerschaft, 5. vollkommene Kriegsdiensttauglichkeit, 6. entsprechende Kenntnis der ungarischen Sprache, 7. Kenntnis des Lesens, Schreibens sowie Rechnens, und 8. Mindestkörpermass von 163 cm. Höhe. Militärpersonen können nur bis einschliesslich der Zugführercharge übernommen werden. Die Aufnahme der Mannschaft erfolgt über Antrag einer monatlich tagenden Werbekommission durch den Distriktskommandanten, der für die Einhaltung der Aufnahmebedingungen disziplinar und materiell haftet.

Mannschaftspersonen verpflichten sich anlässlich des Eintrittes ins Korps zu einer sechsjährigen Dienstleistung. Jenen, die bereits bei der Honvéd gedient haben, wird ihre Dienstzeit bis zum Höchstmass von drei Jahren eingerechnet. Nach Ablauf der sechs Jahre verpflichtet sich die Mannschaft von Jahr zu Jahr zum Weiterdienen.

Der Probendienst dauert für diejenigen, die keinen

Militärdienst geleistet haben, zwei Jahre, für ehemalige Honvéd angehörige — mit wenigstens einem Jahr Dienstzeit — ein Jahr.

Mannschaftspersonen der Gendarmerie können aus dem Verbands der Korps entlassen werden: 1. im Verlaufe der Probendienstleistung, wenn sie als für den Gendarmeriedienst ungeeignet befunden werden, 2. wenn Familienverhältnisse vorliegen, die bei der Entlassung besondere Berücksichtigung verdienen, 3. nach Erfüllung der Dienstpflicht, wenn der betreffende Gendarm selbst um seine Entlassung ansucht oder wenn sein Verbleiben im Gendarmeriedienste nicht im Interesse des Dienstes liegt, und 5. im Falle, der Stand der Gendarmerie herabgesetzt würde.

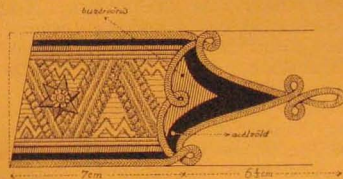
Auf dem Disziplinarwege können Mannschaftspersonen ausgeschieden werden: 1. im Ausflusse eines militärgerichtlichen Urteils wegen einer Strafhandlung oder eines Vergehens, das im Sinne des Militärstrafgesetzes bei Unteroffizieren mit der Degradierung verbunden ist, 2. wegen trotz wiederholter Verwarnung und Bestrafung erwiesener Trunksucht, Nachlässigkeit im Dienste, Annahme von Geschenken oder unentgeltlicher Bewirtung, auch wenn dies keine Pflichtverletzung im Dienste zum folge hatte, skandalösen Familien- oder Privatlebens, schliesslich undisziplinierten Verhaltens selbst dann, wenn diese Handlungen zwar nicht unter militärgerichtliches Verfahren fallen, der betreffende indessen diesen Fehlern so sehr verfallen ist, dass er vom Gesichtspunkt des Gendarmeriedienstes als unverlässlich oder ungeeignet bezeichnet werden muss, schliesslich 3. im Falle der ohne Erlaubnis erfolgten Eheschliessung.

Die kön. ung. Gendarmerie gliedert sich im allgemeinen in a) die Zentralleitung, b) die Zentralorgane, c) die Truppenformationen und d) die Organe der Wirtschaftsführung.

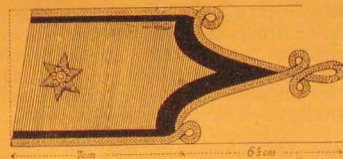
Chargenabzeichen der kön. ung. Gendarmerie.



Generalmajor.
(2 Sterne: Feldmarschall-Leutnant.)



Major.
(2 Sterne: Oberstleutnant; 3 Sterne: Oberst.)



Leutnant.
(2 Sterne: Oberleutnant; 3 Sterne: Rittmeister.)

a) Die Organe der *Zentralleitung* haben die Aufgabe, die Angelegenheiten der kön. ung. Gendarmerie in höherer Instanz zu erledigen und ihren Dienst zu leiten. Die Organe der Zentralleitung sind: *Sektion VI—b des Ministeriums des Innern (Gendarmeriedienst), Sektion VI—c des Ministeriums des Innern (Personalien der Gendarmerie) und der Generalinspektor der kön. ung. Gendarmerie.*

Die *Sektion VI—b des Innenministeriums* (Gendarmeriedienst) hat die Aufgabe, die Angelegenheiten des Sicherheitsdienstes und der Wirtschaftsführung der Gendarmerie im Schosse des Ministeriums zu bearbeiten. Leiter der Sektion ist ein Oberst, neben dem ein zweiter Oberst als Stellvertreter wirkt. Zum Stabe der Sektion gehören ferner 1 Oberstleutnant, 2 Majore, 3 Rittmeister, 2 Stabsoffiziere des Wirtschaftsoffizierskorps und 8 Wirtschaftsoffiziere als Vortragende.

Der *Sektion VI—c des Innenministeriums* (Personalien der Gendarmerie) obliegt die Erledigung der Personal-, Disziplinar- und Ausbildungsangelegenheiten der Gendarmerie. Der Leiter der Sektion sowie sein Stellvertreter sind Obersten, als Vortragende sind 1 Oberstleutnant, 1 Major, 5 Rittmeister und 2 Wirtschaftsoffiziere eingeteilt.

Der *Generalinspektor der kön. ung. Gendarmerie* ist ein Feldmarschalleutnant, sein Adlatus und sein Stellvertreter sind Generalmajore. Der Generalinspektor der Gendarmerie ist der oberste militärische Befehlshaber der Angehörigen der Gendarmerie und in Gerichtsangelegenheiten den Offizieren gegenüber mit dem Rechte des „zuständigen Kommandanten“ bekleidet. Er überwacht den gesamten Gang des Gendarmeriedienstes, die Handhabung der Disziplin, regelt und überwacht die Ausbildung der Offiziere und Mannschaften, ferner die richtige und sinngemässe Durchführung der Ge-

setze und höheren Verordnungen durch die Gendarmerie. Der Generalinspektor besitzt das Recht jene Verfügungen, die er vom Gesichtspunkte des Gendarmeriedienstes, der Ausbildung und der Handhabung der Disziplin für notwendig erachtet, im eigenen Wirkungskreise zu treffen, bzw. seine Anträge zu stellen, wenn solche Verfügungen ministerielles Verfügungsrecht berühren. Der Adjutant des Generalinspektors ist ein Oberst, sein Ordonnanzoffizier ein Rittmeister, als Vortragende sind ihm 1 Oberstleutnant und 1 Major zugeteilt. Neben dem Generalinspektor ist auch eine Gendarmerieanwaltschaft tätig, zu der 3 Auditoren eingeteilt sind. Dem Stabe des Generalinspektorates gehört noch der Chefarzt der Gendarmerie an.

b) die *Zentralorgane* sind jene Organe, welche den Zwecken der gesamten Gendarmerie zentral dienen und unmittelbar dem Generalinspektor unterstellt sind. Sie sind die folgenden: 1. *Vereinigte Gendarmerieschulen in Cegléd*, 2. *Detachement der kommandierten Gendarmeriepersonen in Budapest*, 3. *Kommando der Gendarmerie-Offizierskurse in Budapest*, 4. *Ständige Studienkommission der Gendarmerie in Budapest*, 5. *Ausrüstungsmaterialdepot der kön. ung. Gendarmerie in Budapest*.

Die *Vereinigten Gendarmerieschulen* haben die Bestimmung, die Probegendarmen aus- und die Gendarmeriemannschaften in verschiedenen Kursen fortzubilden. (Ausser den Vereinigten Gendarmerieschulen wirkt auch bei jedem Gendarmerie-Abteilungskommando je eine detachierte Gendarmerieschule, von denen in der Folge bei den Abteilungskommanden gehandelt werden soll.) Die Vereinigten Gendarmerieschulen gliedern sich in a) den *Stab*, b) eine *Schulabteilung zu Fuss* mit 3 Unterabteilungen, und c) einen *Nachrichtenkurs* mit 2 Unterabteilungen.

Kommandant der Vereinigten Gendarmerieschulen ist ein Oberst, dessen Adjutant ein Oberleutnant. Die Schulabteilung zu Fuss und der Nachrichtenkurs werden von einem Major kommandiert, mit einem Oberleutnant als Adjutanten, die Kommandanten der Unterabteilungen sind Rittmeister mit je zwei bis drei Subalternoffizieren auf jede Unterabteilung. Die Vereinigten Gendarmerieschulen besitzen einen Stand von etwa 500 Mannschaftspersonen, der mit den verschiedenen Kursen wechselt.

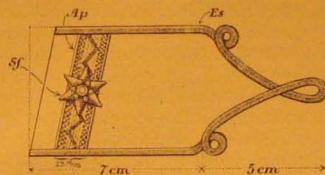
In Gödöllő ist ein *Gendarmeriehundekolonie* tätig, deren Aufgabe die Zucht und Ausbildung der Diensthunde der Gendarmerie sowie die Ausbildung von Offizieren und Mannschaften in der Führung von Diensthunden ist. Kommandant ein Rittmeister, Stellvertreter ein Oberleutnant, Mannschaftsstand je nach den Kursen 40–60 Mann, Hundestand 50–80.

Das *Detachement kommandierter Gendarmeriepersonen* in Budapest sorgt für die Bequartierung, Verpflegung und Disziplinierung der von ihren Kommandanten abgeschiedenen Gendarmeriepersonen. Es wird von einem Rittmeister befehligt, sein Mannschaftsstand wechselt nach der Zahl der in die Hauptstadt kommandierten Gendarmen.

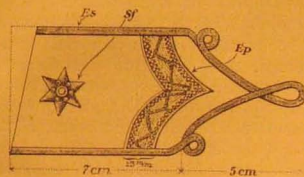
Das *Kommando der Gendarmerie-Offizierskurse* führt die Aus- und Fortbildung des Gendarmerieoffizierskorps in jährlich 2–3 Kursen durch. Kommandant der Gendarmerie-Offizierskurse ist ein Oberst, als Lehrer an den Kursen wirken 1 Oberstleutnant und 2 Majore.

Die *Ständige Studienkommission der Gendarmerie* arbeitet die Dienstbehelfe der Gendarmerie aus, studiert alle Fragen, die mit dem inneren und äusseren Dienst der Gendarmerie, der Entwicklung und Vervollkommnung des Gendarmeriedienstes und der Ausbildung der Offiziere und Mannschaften zusammen-

Chargenabzeichen der kön. ung. Gendarmerie.

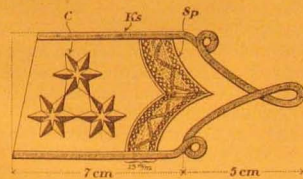


Unterleutnant.



Wachtmeister.

(2 Sterne: Stabswachtmeister; 3 Sterne: Offiziersstellvertreter.)



Gendarm.

hängen, verfolgt und sammelt die in- und ausländischen Erfahrungen und Neuerungen auf diesem Gebiete und stellt auf deren Grundlage konkrete Anträge. Vorsitzender der Kommission ist ein Oberst, ihre Mitglieder sind 1 Oberstleutnant, 2 Majore und 3 Rittmeister.

Das *Ausrüstungsmaterialdepot der Gendarmerie* hat die Bestimmung, die für die Gendarmerie erforderlichen Bekleidungsarten, Ausrüstungs- und Kasernen-einrichtungsstücke zu beschaffen, zu übernehmen und einzulagern, sowie die Wirtschaftsämter der Gendarmerie mit ihnen zu versorgen. Kommandant des Depots ist ein Oberst, dem als Übernahmsoffiziere ein Oberstleutnant und ein Hauptmann (= Wirtschafts-offizier), ferner 5 Werkmeister zugeteilt sind. Das Materialdepot ist in wirtschaftlichen Belangen unmittelbar dem kön. ung. Ministerium des Innern, in allen übrigen Beziehungen dem Generalinspektor unterstellt.

c) *Truppenformationen*. Die Truppenformationen der kön. ung. Gendarmerie sind: 1. die *Distrikte*, 2. die *Abteilungen*, 3. die *Flügel*, 4. die *Züge*, 5. die *Posten* und 6. *Detachements*, ferner 7. die *Gendarmerieschulen* und 8. die *berittenen Unterabteilungen*. (Der grösseren Klarheit wegen soll die Schilderung der Truppenformationen bei der kleinsten Einheit, dem Posten begonnen werden, um zu den jeweils höheren Kommanden fortzuschreiten.)

Zur direkten Vernehmung des Sicherheitsdienstes sind die *Gendarmerieposten* bestimmt. Es gibt Posten zu Fuss, berittene und gemischte Posten. Ihr Stand ist einschliesslich des Postenkommandanten 6—25 Mann; die meisten Posten sind 9 Mann stark. Kommandant des Postens ist ein Offiziersstellvertreter (höherer unter-offizier), sein Stellvertreter, wenn der Posten stärker als 10 Mann ist, gleichfalls ein Offiziersstellvertreter, bei kleineren Posten ein Stabswachtmeister

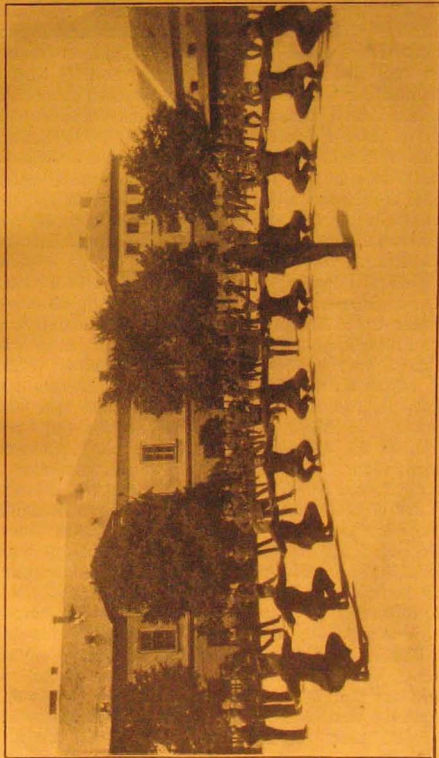
oder Wachtmeister. Auf Posten von einem Stande über 12 Mann kann ausser dem Postenkommandantenstellvertreter noch ein zweiter Offiziersstellvertreter eingeteilt werden. Jeder Posten versieht den Dienst in einem eigenen Postenbereich, zu dem gewöhnlich 3—4 Gemeinden gehören. Es gibt ausnahmsweise Posten, welche — insbesondere im Tieflande — den Sicherheitsdienst von nur einer Grossgemeinde versehen, im übrigen Teile des Landes befinden sich andererseits auch solche Posten, deren Bereich 10 bis 12 Kleingemeinden umfasst. Die Bevölkerung eines Postenbereiches beläuft sich etwa von 5—30.000 Seelen, und der Stand des Postens richtet sich gewöhnlich nach der Bevölkerungszahl.

An Orten, wo die Sicherheitsverhältnisse die länger währende Anwesenheit von Gendarmerie erforderlich machen, ohne dass indessen die Errichtung eines ständigen Postens notwendig wäre, kann der Minister des Innern über Vorschlag des zuständigen Gendarmen-distriktskommandos ein sogenanntes *Gendarmerie-detachement* aufstellen. Diese Detachements wirken im allgemeinen ebenso, wie die Posten, und der Unterschied zwischen den beiden Formationen besteht bloss in der provisorischen Dislokation der Detachements und deren gewöhnlich bloss vier Mann hohen Stand. Detachements dürfen nicht länger, als zwei Jahre aufrechterhalten werden, müssen daher nach Ablauf dieser Zeit entweder aufgelassen oder durch Aufstellung eines Postens ersetzt werden. Es gibt auch besondere Detachements, nämlich solche, die nur in einer gewissen Jahreszeit wirken: beispielsweise die Detachements an Badeorten, sowie jene Detachements, die an im Winter nicht bewohnbaren Orten für die warme Jahreszeit aufgestellt werden. Der Stand solcher mit besonderen Aufgaben betrauter Detachements ist nicht beschränkt und richtet sich nach dem jeweiligen Bedarfe.

Die Gendarmerieposten (und die mit ihnen gleichgestellten Detachements) unterstehen unmittelbar dem *Zugskommando*. Zugskommandanten sind Unterleutnants (höhere Unteroffiziere), oder provisorisch ein älterer Offiziersstellvertreter; dem Zugskommandanten sind wenigstens drei und höchstens fünf Posten (oder Detachements) unterstellt. Zugskommanden sollen nach Möglichkeit im Sitze jedes Verwaltungsbezirkes vorhanden sein, grössere Verwaltungsbezirke können sich aber auch in zwei Gendarmeriezüge gliedern. Die dem Zugskommandanten unterstellten Posten sollen möglichst innerhalb der Grenzen eines Verwaltungsbezirkes liegen.

Obliegenheiten des Zugskommandanten sind die selbständige und unmittelbare Überwachung der Ordnung und des Dienstes der Posten, deren Schulung, Ausbildung usw. Zu diesem Zwecke ist er verhalten, vierteljährlich wenigstens dreimal und höchstens fünfmal jeden der ihm unterstellten Posten überraschend zu besichtigen, gelegentlich seiner Besichtigungen darf er sich indessen auf dem Posten nicht länger als 24 Stunden aufhalten. Der Zugskommandant ist verpflichtet, auch in allen Gemeinden und wichtigen Geländeteilen seines Zugsbereiches jährlich wenigstens einmal zu erscheinen, die Tätigkeit der Gendarmerie zu kontrollieren und die Meinung der Bevölkerung über die Gendarmerie zu erkunden. Überdies hat er die Pflicht, monatlich wenigstens zwei auf Aussendienst befindliche Patrouillen der ihm unterstellten Posten zu kontrollieren. Der Zugskommandant ist unmittelbar dem Flügelkommandanten unterstellt.

Der *Flügelkommandant* ist der unterste Offizierskommandant der kön. ung. Gendarmerie. Er ist ein Rittmeister und hat als Stellvertreter einen Oberleutnant. Zu einem Flügel gehören gewöhnlich 2—4 Züge (8 bis 15 Posten). Der Flügel bildet eine Unterabteilung



Rekrutenausbildung.

und der Flügelkommandant ist mit dem Disziplinarstrafrecht eines Unterabteilungskommandanten ausgestattet. (Die Posten- und Zugkommandanten verfügen über keinerlei Disziplinarstrafrecht, sondern sind verpflichtet, den zu bestrafenden Gendarmen dem Flügelkommandanten anzuzeigen, bzw. zum Rapport vorzuführen). Der Flügelkommandant hat die Pflicht, das gesamte Innenleben und den Dienst der Posten mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, die Ausbildung und den Sicherheitsdienst zu leiten, sowie die Klagen gegen die Dienstführung der Gendarmerieposten oder der Gendarmeriemannschaft zu untersuchen. Mannschaftsstand eines Flügels ist 70–120 Mann.

Dem Gendarmerieflügelkommando ist als nächsthöheres Offizierskommando das *Abteilungskommando* übergeordnet. Einem Abteilungskommando unterstehen 3–5 Flügelkommanden, und sein Bereich kann wenigstens 25, aber höchstens 50 Posten umfassen. Gewöhnlich bilden die auf dem Gebiete eines Komitates befindlichen Posten eine Gendarmerieabteilung. Ihr Kommandant ist Major oder Oberstleutnant, ihm ist als Adjutant ein Oberleutnant zugeteilt. Der Abteilungskommandant hat hinsichtlich der Handhabung der Disziplin und des Dienstes weiter reichende Befugnisse als der Flügelkommandant, und auch sein Disziplinarstrafrecht ist höher, als jenes des letzteren. Der Abteilungskommandant ist berechtigt, die ihm unterstellte Mannschaft — mit Ausnahme der Postenkommandanten, die in dieser Beziehung vom Distriktskommandanten abhängen — innerhalb des Gebietes der Abteilung zu versetzen. Der Abteilungskommandant überwacht die Tätigkeit sämtlicher ihm unterstellten Unterabteilungen, die Einhaltung der Verordnungen und Vorschriften und leitet die einheitliche und intensive Schulung und Ausbildung der Mannschaft. Stand einer Abteilung (samt Schule) ist 250–400 Mann.

Neben jedem Abteilungskommando besteht ein *Wirtschaftsamt* und eine *Gendarmerieschule*. Das Wirtschaftsamt gehört zum Stabe des Kommandos.

Chef des *Wirtschaftsamtes* ist ein Oberleutnant = Wirtschaftsoffizier, der in jeder Hinsicht unmittelbar dem Abteilungskommandanten untergeordnet ist. Das Wirtschaftsamt erledigt die Wirtschaftsangelegenheiten sämtlicher Formationen (Detachements, Posten, Züge, Flügel und Schule) der Abteilung, liquidiert und macht die Bezüge der Offiziere und Mannschaften flüssig, rüstet schliesslich die Leute und Pferde aus und ab. In Angelegenheiten der reinen Wirtschaftsführung sind die Wirtschaftsämter der Abteilungskommanden auch den Chefs der Stabswirtschaftsämter bei den Distrikten unterstellt.

Die am Standorte jedes Abteilungskommandos (bei Quartiermangel in dessen Bereich) bestehenden *Gendarmerieschulen* haben die Aufgabe, die Rekruten aus- bzw. die bereits auf Posten eingeteilte ältere Mannschaft fortzubilden. Kommandanten dieser Gendarmerieschulen sind Rittmeister, bei jeder Schule sind überdies zwei Subalternoffiziere und als Hilfsinstruktoren eine entsprechende Anzahl von Unteroffizieren eingeteilt. Der Mannschaftsstand der Schulen schwankt zwischen 80 und 100. Um die Gendarmerieschulen besser ausnützen zu können, werden in ihnen gewöhnlich die gleiche Art von Ausbildung benötigenden Mannschaften mehrerer Abteilungsbereiche vereinigt, so dass z. B. die Rekrutenausbildung für mehrere Abteilungen in der einen Abteilungsschule, in der anderen, wieder für mehrere Abteilungsbereiche, ein höherer Grad der Gendarmerieausbildung instruiert wird. Die Gendarmerieschulen bilden gleichzeitig eine Reserve für Brachialformationen; auch werden nach Orten, an denen der Einsatz grösserer Gendarmeriekräfte erforderlich ist, in erster Reihe die Gendarmerieschulen entsendet, da

die Zusammenziehung entsprechender Kräfte von den Posten zu langwierig wäre.

Den Abteilungskommanden unmittelbar sind die *Distriktskommanden* vorgesetzt. Ungarn gliedert sich in sieben Gendarmeriedistrikte u. zw.: I. Budapest, II. Székesfehérvár (Stuhlweissenburg), III. Szombathely (Steinamanger), IV. Pécs (Fünfkirchen), V. Szeged (Szegedin), VI. Debrecen (Debrezin) und VII. Miskolc. Der Distrikt ist die höchste Truppenformation der Gendarmerie. Zu einem Distrikt gehören 4–5 Abteilungen. Der Kommandant eines Gendarmeriedistriktes ist ein Oberst, sein Stellvertreter, gleichfalls ein Oberst, überdies ist bei jedem Distriktskommando ein Oberstleutnant oder Major, als Besichtigungs-Stabsoffizier eingeteilt. Der Gendarmeriedistriktskommandant ist gegenüber den ihm unterstellten Offizieren und Mannschaften mit den Befugnissen eines Truppenkommandanten ausgestattet. Über die Mannschaft übt er ferner in militärgerichtlicher Beziehung die Rechte des „zuständigen Kommandanten“ aus. In Sicherheits- und Wirtschaftsangelegenheiten unterstehen die Distriktskommanden unmittelbar dem Minister des Innern (im Wege der Sektion VI–b), während sie in Belangen des inneren Dienstes, in Personal-, Disziplinar- und Ausbildungsangelegenheiten dem Generalinspektor der Gendarmerie untergeordnet sind.

Jedes Gendarmeriedistriktskommando gliedert sich in a) die *Adjutantur*, b) die *Gendarmerieanwaltschaft* und c) das *Stabswirtschaftsamt*.

Der *Adjutant* des Gendarmeriedistriktskommandanten ist ein Major oder Rittmeister, der den gesamten Geschäftsgang des Distriktskommandos leitet. Der Adjutantur sind überdies drei Rittmeister als Vortragende zugeteilt, einer für allgemein dienstliche, einer für Personalangelegenheiten und einer als Ausbildungsreferent. Zum Distriktskommando gehört auch



Reitausbildung.

ein Distriktschefarzt. Den Manipulationsdienst versehen Unteroffiziere. Stand eines Distrikts ist 1200—1800 Mann.

Leiter der *Gendarmerieanwaltschaft* ist ein Auditor höheren Ranges, neben den je nach der Grösse des Distriktes noch ein bis zwei Auditoren eingeteilt sind. Der Gendarmerieanwalt ist unmittelbar und persönlich dem Distriktskommandanten unterstellt, er erledigt die Disziplinarangelegenheiten und versieht vor den Landwehrgerichten die Agenden der Anklage in Fällen von militärgerichtlich zu verfolgenden Verbrechen und Vergehen von Gendarmeriepersonen. Hinsichtlich seiner Tätigkeit als öffentlicher Ankläger steht der Gendarmerieanwalt unter der Kontrolle und den Weisungen des Leiters der Anwaltschaft beim Generalinspektorat.

Die *Stabswirtschaftsämter* versehen bzw. leiten den gesamten Wirtschaftsdienst des Distriktes. Chef des Amtes ist ein Stabsoffizier des Wirtschaftsoffizierskorps, sein Stellvertreter Hauptmann-Wirtschaftsoffizier. Überdies ist im Amte noch ein Oberleutnant-Wirtschaftsoffizier eingeteilt. Das Stabswirtschaftsamt disponiert in der Regel nur im Namen des Distriktskommandanten, in geringfügigeren Belangen korrespondiert es aber auch selbstständig. Mit konkreten Wirtschaftsangelegenheiten befasst sich das Amt nicht, sein Wirken erstreckt sich vielmehr ausschliesslich auf die Überwachung der Wirtschaftsführung durch die Abteilungswirtschaftsämter. Die Leiter der Abteilungswirtschaftsämter sind in Angelegenheiten der Wirtschaftsführung unmittelbar dem Chef des Stabswirtschaftsamtes, dieser hinwieder unmittelbar dem kön. ung. Innenminister (im Wege der Sektion VI—b) unterstellt.

Es gibt im Verbands der kön. ung. Gendarmerie mit Spezialaufgaben betraute Gendarmerieformatio-

nen, über die nur einzelne Gendarmeriedistriktskommanden verfügen. So z. B. versehen auf den Flugplätzen sogenannte *Gendarmerie-Flugplatzdetachements* den Sicherheitsdienst, deren Kommandant in der Regel ein Rittmeister oder ein Oberleutnant ist und die unmittelbar dem Distriktskommando untergeordnet sind. In Ungarn versehen diesen Dienst gegenwärtig auf fünf Flugplätzen fünf Gendarmerie-Flugplatzdetachements.

Im Rahmen des Budapester und des Szegediner Gendarmeriedistriktes befinden sich je eine *Berittene Unterabteilung*, deren Aufgabe die Aus- und Fortbildung der berittenen Mannschaften ist. Bei der Budapester berittenen Unterabteilung werden auch Offiziersequitationen abgehalten. Kommandant der Unterabteilung ist ein Rittmeister, dem zwei Subalternoffiziere beigegeben sind. Ihr Pferdestand beläuft sich auf 70—80, der Mannschaftsstand wechselt je nach den Lehrkursen.

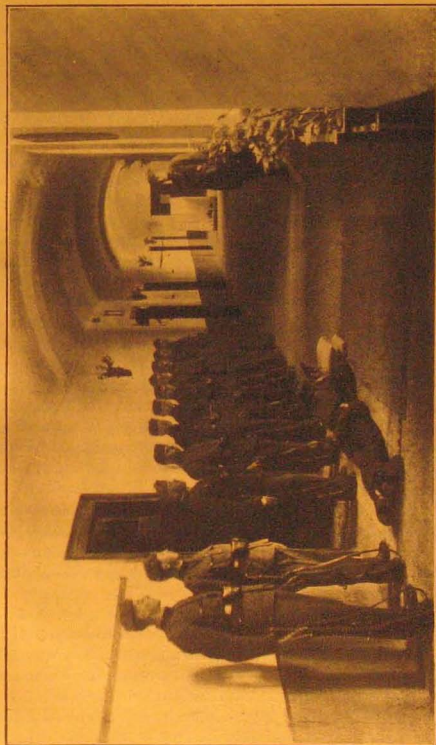
Voraussichtlich zu Beginn des kommenden Jahres werden bei den Distriktskommanden in Budapest, Szombathely und Debrecen sogenannte *Ausforschungsabteilungen* zur Aufstellung gelangen. Diese werden besondere Ausforschungsorgane darstellen, einem Rittmeister (dem Referenten für allgemeine Dienstesangelegenheiten beim Distriktskommando) unterstehen, und die eingeteilten Gendarmen sollen in bürgerlicher Kleidung den Posten bei der Ausforschungsarbeit behilflich sein.

Wie aus dem Vorausgegangenen ersichtlich ist, obliegt die *Wirtschaftsführung* der Gendarmerie eigenen Organen, welche in dieser ihrer Dienstbestimmung eine Art eigener Organisation bilden. Diese Organisation ist, kurz zusammengefasst: Die eigentliche Wirtschaftsführung versehen die Wirtschaftsämter der Abteilungskommanden. (In dieser Beziehung gehören zu ihnen auch das „Zentralwirtschaftsamt“, dass die Wirt-

schaft der Budapester Zentralleitung und der Zentralorgane versieht, und die Wirtschaftsämter des Detachements kommandierter Gendarmeriepersonen und der Vereinigten Gendarmerieschulen). Die Überwachung dieses Dienstes obliegt den Stabswirtschaftsämtern bei den Distriktskommanden und, in weiterer Folge, der Wirtschaftsgruppe der Sektion VI—b des Innenministeriums.

Der normierte Stand der kön. ung. Gendarmerie ist: *Truppenoffiziere*: 1 Feldmarschalleutnant, 2 Generalmajore, 23 Obersten, 29 Oberstleutnants, 36 Majore, 171 Rittmeister, 209 Oberleutnants und Leutnants, zusammen 471 Truppenoffiziere; ferner *Auditore*: 17; *Wirtschaftsoffiziere*: 6 Oberstleutnants, 8 Majore, 28 Hauptleute, 29 Oberleutnants und Leutnants; *Ärzte*: 9; *Tierärzte*: 2; zusammen 570 Offiziere und Beamte. *Mannschaft*: 332 Unterleutnants, 1299 postenführende Offiziersstellvertreter, 1218 Offiziersstellvertreter (hievon 461 Kanzleihilfsarbeiter), 9 Waffenmeister, 2 Beschlagmeister, 5 Werkmeister und 8655 sonstige Mannschaft. Überdies sind Kanzleidiener, Telefonmanipulanten, Mechaniker, Sattler, Schuster, Schneider, Hausdiener und Kutscher systemisiert. An Pferden sind 1930 Reit- und 60 Zugpferde, zusammen 1990 Pferde vorgesehen.

Nach *Formationen* gegliedert, zählt die kön. ung. Gendarmerie: 2 Ministerialsektionen, 1 Generalinspektorat, 1 Vereinigte Gendarmerieschule, 1 Detachement kommandierter Gendarmeriepersonen, 1 Gendarmerieoffizierskurs, 1 Ständige Studienkommission, 1 Ausrüstungsmaterialdepot, 7 Distrikte, 30 Abteilungen, 93 Flügel, 27 Gendarmerieschulen, 160 Züge zu Fuss, 49 beritten (zusammen 209 Züge), schliesslich 648 Posten zu Fuss, 182 berittene, 23 gemischte Posten (zusammen 853 Posten).



Schiessausbildung in einer Gendarmerieschule.

Dienst.

Vor kurzer Schilderung des Dienstes der kön. ung. Gendarmerie dürfte es angezeigt sein, mit einigen Worten die administrative, polizeiliche und gerichtliche Gliederung Ungarns zu streifen.

Die kleinste *Verwaltungseinheit* ist die Gemeinde. Die Gemeindevorstellung besteht in der Regel aus dem Gemeinderichter und dem Gemeindevorsteher. Den Gemeinderichter wählt die Bevölkerung zeitweise aus ihrer Mitte, der Vorsteher ist ein Verwaltungsfachmann mit Gymnasialbildung, der in besonderen Verwaltungsschulen für diesen Beruf ausgebildet wurde. Das Haupt der Gemeinde ist rechtlich der Gemeinderichter, tatsächlich leitet die Angelegenheiten der Gemeinde jedoch der Vorsteher, der hiezu in der Regel infolge seiner höheren Intelligenz und Fachbildung auch berufener ist, als der Laie von Gemeinderichter. Grossgemeinden besitzen einen eigenen Vorsteher, von den Kleingemeinden bilden je 3—4 einen Notariatskreis.

Mehrere Gemeinden zusammen bilden den Verwaltungsbezirk, dessen Haupt der Oberstuhlrichter ist. Der Oberstuhlrichter ist verwaltungsrechtlich und polizeilich die Behörde erster Instanz und als solche den Gemeindevorstellungen unmittelbar vorgesetzt.

Mehrere Bezirke zusammen bilden ein Komitat. Die Grösse der Komitate ist recht verschieden, ihre

Gestaltung erfolgte im Verlaufe der tausendjährigen Geschichte des Landes. Rumpfungarn besteht aus 25 Komitaten. Der erste Beamte des Komitates ist der Vizegespan. Das Komitat besitzt eine autonome Verwaltung und ist unmittelbar dem Minister des Innern untergeordnet. Der Vizegespan ist verwaltungsrechtlich und polizeilich die Behörde zweiter Instanz.

Die ungarischen *Städte* teilen sich — von Budapest abgesehen — in solche „mit geordnetem Magistrat“ und in mit „Munizipalrecht ausgestattete“ Städte. Die Bürgermeister der Städte mit geordnetem Magistrat — in der Regel kleinerer Städte — sind den Oberstuhlrichtern gleichgestellt und dem Vizegespan untergeordnet. Die Bürgermeister der Städte mit Munizipalrecht sind den Vizegespanen gleichgestellt und unmittelbar dem Minister des Innern untergeordnet.

Die *Polizei* war vor und während dem Weltkriege nur in Budapest ein Staatsorgan, die Provinzstädte und grösseren Gemeinden hielten sich eigene Polizeikörper örtlichen Gepräges. Nach dem Sturze der sogenannten Proletarierdiktatur wurde die Polizei auf dem gesamten Gebiete des Landes verstaatlicht, und sie erhielt die Aufgabe, den Sicherheitsdienst in sämtlichen mit Munizipalrecht ausgestatteten und den Städten mit geordnetem Magistrat zu versehen. Die kön. ung. Staatspolizei ist eine bürgerliche Institution. In jeder Stadt wirkt eine Stadthauptmannschaft, die den Polizeibezirks-Oberstadthauptmannschaften, die schliesslich dem Minister des Innern untergeordnet sind. Die Stadthauptmannschaften sind Polizeibehörden erster, die Bezirke-Oberstadthauptmannschaften solche zweiter Instanz. Sowohl in Verwaltungs-, wie in Polizeiangelegenheiten entscheidet in dritter Instanz der Minister des Innern.

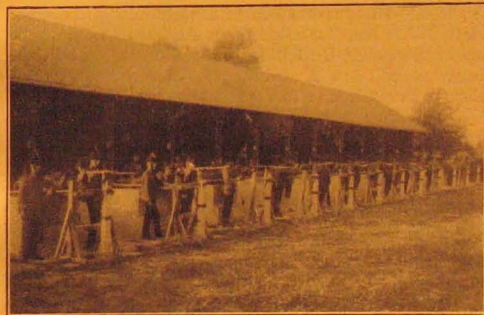
Von den *Gerichten* nimmt den untersten Grad das Bezirksgericht ein, dass sich in der Regel am Sitze

des Verwaltungsbezirkes befindet. Das Bezirksgericht urteilt über Vergehen und in den Wirkungskreis des Gerichtes fallende Übertretungen als Einzelgericht. Die Berufungsinstanzen der Bezirksgerichte sind die kön. Gerichtshöfe, die sich in der Regel in den Komitathauptstädten befinden. Bei jedem Gerichtshof wirkt ein kön. Staatsanwaltschaft mit dem gleichen Amtsbereiche, wie der Gerichtshof. Den Gerichtshöfen sind die Tafelgerichte übergeordnet, die bereits ausschliesslich Berufungsgerichte sind. Auf dem Gebiete Ungarns sind fünf Tafelgerichte vorhanden. Neben den Tafelgerichten wirken kön. Oberstaatsanwaltschaften. Über den Tafelgerichten steht die kön. Kurie als das höchste ungarische Gerichtsforum. Neben der Kurie wirkt der Kronanwalt.

Militärpersonen und Angehörige der Gendarmerie unterstehen der Rechtsprechung der Honvédgerichte. In Ungarn wirken derzeit 7 Honvédgerichte an den Standorten der Gemischten Brigadekommanden (die gleichen, wie die Sitze der Gendarmeriedistriktskommanden). Die Anklage vertreten vor den Honvédgerichten gegen Militärpersonen die Anwälte der Brigadekommandanten, gegen Gendarmerieoffiziere der Anwalt des Gendarmeriegeneralinspektors, gegen Mannschaften der Gendarmerie die Anwälte der Distriktskommandanten. Die einzige Berufungsbehörde der Honvédgerichte ist das in Budapest residierende Oberste Honvédgericht, das gleichzeitig auch die höchste Militärgerichtsbehörde darstellt.

Die *kön. ung. Gendarmerie* versieht den Sicherheitsdienst mit Ausnahme des Bereiches der Haupt- und Residenzstadt Budapest, der mit Munizipalrecht ausgestatteten, sowie der Städte mit geordnetem Magistrat, auf dem gesamten Gebiete Ungarns. Mit Rücksicht jedoch darauf, dass einzelne ungarische Städte, insbesondere im Grossen Tiefland sowohl in Bezug

auf Bauart, wie hinsichtlich der Bevölkerung eher dörfliches Gepräge aufweisen und überdies in vielen Fällen weitgedehnte, landwirtschaftlich kultivierte und dünn besiedelte Aussenbezirke besitzen, hat der Minister des Innern den exekutiven Sicherheitsdienst in den Aussenbezirken solcher Städte, bzw. auch in Innern von ihrer Art, der kön. ung. Gendarmerie übertragen, weil diese infolge ihrer Ausrüstung, Bewaffnung



Auf dem Schiessplatze.

und ihres weitgehenden Rechtes zum Waffengebrauche für diesen Dienst besser entspricht, als die ausgesprochen für den Stadtdienst bestimmte Polizei. Auf dem Gebiete der Städte versehen den polizeibehördlichen Dienst auch dann die Behörden der Staatspolizei, wenn der ausführende Sicherheitsdienst von der Gendarmerie versehen wird.

Die Dienstinstruktion der Gendarmerie zählt genau und taxativ jene Dienstesverrichtungen auf, zu deren

Vorsehung die Gendarmerie, sei es über Aufbietung, sei es aus eigener Initiative, verpflichtet ist. Sie führt ferner auch jene Dienstleistungen an, für welche die Gendarmerie nicht in Anspruch genommen werden darf. (Z. B. für private und persönliche Dienstleistungen, für in der Dienstvorschrift nicht vorgesehene Paraden, zu schwerer körperlichen Arbeit, — mit Ausnahme des inneren Dienstes der Gendarmerie oder im Interesse der Ausbildung notwendig werdender solcher Arbeiten, — zu innerem oder Kanzleidienst bei bürgerlichen Behörden, Zustellung von Akten oder Vorladungen bürgerlicher Gerichte und Behörden, Verkündigung behördlicher Anordnungen, Überwachung politischer Versammlungen in Vertretung der Behörden usw.)

Jeder Posten hat seinen Postenbereich, zu dem zumeist mehrere Gemeinden gehören. Die Grenzen der Postenbereiche setzt der Abteilungskommandant fest, wobei er darauf Rücksicht zu nehmen hat, dass die Postenbereiche nach Möglichkeit nicht die Verwaltungsbezirksgrenzen überschneiden.

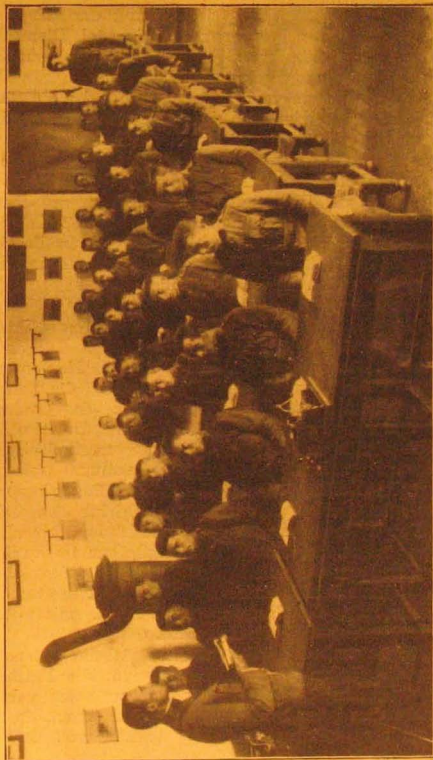
Jeder Posten führt einen genauen Ausweis und eine Landkarte über die im Postenbereiche befindlichen Gemeinden und solchen Geländeobjekte, welche durch die Gendarmerie ständig abgestreift und überwacht werden müssen. Zu diesen Geländeobjekten gehören grundsätzlich alle Wohn- und Aufenthaltsorte sowie Verkehrswege der Bevölkerung. Wo dies nicht möglich ist (z. B. bei Gehöftgruppen des Tieflandes, weit verstreuten Gebirgsgemeinden) werden in diese Mappe nur jene Objekte aufgenommen, die entweder vom Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit) (Schenken, Herbergen, verdächtige und viel besuchte Plätze) oder in anderer Hinsicht (Schulen, Kirchen, Gemeindehäuser usw.) wichtig, oder aber infolge ihrer Lage zum Überblicken grösserer Geländeteile geeignet sind.



Sportausbildung.

Der Postenkommandant stellt gelegentlich der Er-
richtung seines Postens, zum Teil auf Grundlage der
Landkarte, zum Teil aber durch tatsächliches Abstreifen,
die genaue Entfernung jedes einzelnen Gelände-
objektes von den übrigen in Kilometern fest und führt
diese Distanzen in den sogenannten „Distanzausweis“
ein. Auf Grund des Distanzausweises kann daher stets
festgestellt werden, in welcher Entfernung jedes ein-
zelne Geländeobjekt von welchem andern immer liegt.
Dies ist notwendig, weil die Dienstleistung der Gen-
darmen nach der Zahl der im Dienste verbrachten
Stunden festgestellt wird. Jeder Gendarm ist verpflich-
tet, täglich zumindest 6 Stunden Dienst zu leisten.
(Überdies ist er mit Ausnahme der Feiertage für täg-
lich zwei Stunden schulpflichtig.) Die 6 Stunden
Dienst, sowie auch die 2 in der Schule verbrachten
Stunden täglich werden dem Gendarmen zu Monats-
ende in einer Summe gutgeschrieben. Solcherart kann
er, wenn er zum Beispiel 24 Stunden ununterbrochen
im Dienste stand, an den drei nächstfolgenden Tagen
vom Aussendienst enthoben werden. Hier ist zu beme-
ken, dass der Gendarm, wenn es die öffentlichen
Sicherheitsverhältnisse erfordern, auch täglich mehr
als 6 Stunden Dienst zu leisten verpflichtet ist. Dies
ist auch zumeist der Fall, denn der von den Gen-
darmen monatlich geleistete Dienst bewegt sich zwischen
200 bis 260 Stundenleistungen. Der Postenkommandant
ist zur Leistung der halben Stundenanzahl verpflich-
tet, wie sie für den Gendarmen vorgeschrieben ist.

Die Gendarmen werden vom Postenkommandanten
nach dessen Einsicht in den Dienst kommandiert. Vor
Abfertigung einer Patrouille entscheidet der Posten-
kommandant, welche Gemeinden und Geländeobjekte
er durch die Patrouille abstreifen lassen will. Sodann
setzt er auf Grundlage des Distanzausweises fest,
welche Wegentfernung die betreffende Patrouille

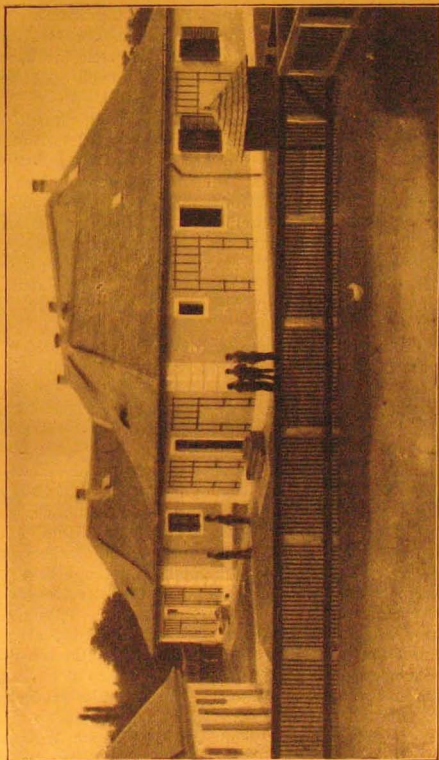


Unterricht in einer Gendarmerschule

zurückzulegen hat. Nach feststellung der Länge des Patrouillenganges berechnet er, wie viel Dienststunden der Patrouille nach dieser Streifung auf die Dienstleistung angerechnet werden können. Ein Drittel der im Dienste verbrachten Zeit ist der Patrouille als Rast zugestanden. Die auf den Kilometer Streifung zugestandene Zeit (in die auch die Rast und die mit Kleineren Agenden verbrachte Zeit inbegriffen ist) ist in dem tabellarischen Ausweis so bemessen, dass die Patrouille zu Fuss und in 24 Stunden: auf ebenem Gelände 30 Kilometer, in einem Terrain mit Erhöhungen von 300 bis 800 Metern 25 Kilometer, in Bergland über 800 Meter Höhe 16 Kilometer, berittene und Radfahrerpatrouillen täglich 40 Kilometer Weg zurückzulegen haben.

Die in dienst gehende Patrouille wird vom Postenkommandanten mit einem sogenannten Dienstblatt versehen. Darin sind verzeichnet: die Namen und Chargen der Mitglieder der Patrouille, die Zeit der Abfertigung, die Aufgabe und Dauer des Dienstes, Ort und Zeit der Rast, schliesslich der Umstand, ob die Patrouille zu Fuss, zu Pferd oder zu Rad abgefertigt wurde, und ob sie einen Dienststund mit sich führt. In das Dienstblatt schreibt der Postenkommandant alle Gemeinden und Geländeobjekte ein, welche die Patrouille abzustreifen hat. Pflicht der Patrouillenfürer ist es, in die einzelnen Rubriken im Verlaufe der Streifung einzumerken, wann er zu jedem einzelnen Geländeobjekt eintraf, von dort weiterging, ferner als Beleg den Namen einer Person, mit welcher er am bezeichneten Orte sprach.

Es ist verboten, die vorgeschriebene Dienstzeit eigenmächtig zu überschreiten; wenn die Patrouille zur vorgeschriebenen Zeit nicht einzurücken vermag, hat sie dies beim Eintreffen zu rechtfertigen. Es darf ferner ohne entsprechende Begründung von der vor-



Hof einer Postenkaserne.

geschriebenen Wegrichtung nicht abgewichen, der Dienstgang nicht unterbrochen werden. Die Mitglieder der Patrouille schliesslich dürfen sich nicht von einander trennen, nur wenn dies durch besondere Gründe gerechtfertigt erscheint.

Die Gendarmeriepatrouillen bestehen grundsätzlich aus zwei Mann. Einzelne Leute dürfen nur in der Zeit von der Morgen — bis zur Abenddämmerung und nur zu den folgenden Dienstleistungen abgeordnet werden: *a)* zu Kontrollzwecken, *b)* zur Geleitung von höchstens zwei ungefährlichen Häftlingen, *c)* zur Abstreifung der Postenstation, *d)* zu Eisenbahn- oder Schiffsinspektionsdienst, *e)* zur Badeinspektion, *f)* zum Kurierdienst, und *g)* zu unaufschiebbaren wichtigen Dienstleistungen, wenn nicht mehr Gendarmen zur Verfügung stehen.

Ihre Rastzeit verbringen die im Dienste stehenden Gendarmen innerhalb des Postenbereiches in der Regel an besonders zu diesem Zwecke gesicherten Rastplätzen. Wo Rastplätze nicht gesichert werden konnten, schreibt der Postenkommandant den Dienst nach Möglichkeit so vor, dass die Rast in der Kaserne gehalten werden könne; dieser Umstand kann jedoch für die Vorzeichnung der Dienstgänge nicht entscheidend sein. Zum Zwecke der Rast oder der Einnahme einer Mahlzeit usw. in ein Gasthaus oder ein Hotel einzutreten, ist verboten. Gewöhnlich unterscheidet man zweierlei Rasten: die kleine und die grosse Rast. Bis zu drei Stunden Dauer heisst die Rast eine kleine Rast; ihren Ort und ihre Zeit setzt der Patrouillenfürer fest. Längere Rasten gelten als grosse Rast, deren Ort und Zeit vom Postenkommandanten vorgeschrieben wird. Die grosse Rast kann nicht länger als ununterbrochen 6 Stunden dauern, oder von einem Tag auf den andern übergreifen.

Die auf Streifung befindlichen Patrouillen sind

verpflichtet, die Geländeobjekte und Gemeinden gründlich durchzustrreifen, in deren Bereich nicht nur mit den amtlichen, oder Personen der Vorstellungen, sondern auch mit möglichst vielen Privatpersonen in Berührung zu treten, den Sicherheitsverhältnissen und den allenfalls begangenen Strafhandlungen nachzuforschen und schliesslich einzelne verdächtige, oder unter Polizeiaufsicht gestellte Individuen zu beobach-



Postenkanzlei.

ten, bezw. die ihnen zu Last fallenden Handlungen festzustellen. Den Gegenstand jeglicher bei ihnen erstatteter Anzeige haben sie sofort auszuforschen, wichtigere Fälle sind auch sogleich, also noch vor Aufnahme der Nachforschungen, dem Postenkommandanten zu melden. Der Streifdienst muss sowohl bei Tag wie bei Nacht, in gutem oder schlechten Wetter, an Feiertagen oder Werktagen stets mit der gleichen Intensität versehen werden.

Die in Dienst befindlichen Patrouillen hat der Postenkommandant — auf grösseren Posten mit seinem Stellvertreter geteilt — monatlich sechs bis achtmal zu kontrollieren. Diese Kontrolle geschieht auf die Art, dass der Postenkommandant die Patrouille bei irgendeiner Gemeinde oder einem Geländeobjekt überrascht, ihre Haltung, Marschzeit, Kleidung, allfällige dienstliche Tätigkeit usw. überprüft, die erfolgte Kontrolle in das Dienstblatt der Patrouille einträgt und sodann auf den Posten einrückt. Der Postenkommandant kann indessen auch, z. B., drei bis vier Stunden nach Abfertigung der Patrouille den gleichen Weg, den sie zu nehmen hat, einschlagen und die Patrouille kontrollieren, indem er ihr von Gemeinde zu Gemeinde, von einem Geländeobjekt zum andern, folgt. Auch steht es dem Postenkommandanten frei, anzuordnen, dass die Patrouillen den Zeitpunkt ihres Eintreffens an einzelnen Punkten des Postenbereiches in Merkbüchlein eintragen, die an vereinbarten Plätzen verborgen gehalten werden.

Den in Dienst stehenden Gendarmen kommen die folgenden Rechte zu: 1. Verhalten zur Ausweisung, 2. Warnung, 3. Ausfragung, 4. Anzeige, 5. Vorführung, 6. Verhaftung, 7. Hausdurchsuchung und Leibbesichtigung, 8. Inverwahrungnahme von Gegenständen, 9. Fesselung, 10. Anwendung von Zwangsmitteln und 11. Waffengebrauch.

Anlässlich dienstlichen Auftretens nimmt die Patrouille das Gewehr stets „in die Balance“. Der Patrouillenführer erledigt die Dienstesangelegenheit, der zweite Gendarm aber stellt sich vor der Person, der gegenüber die Patrouille auftritt, auf drei Schritte bedarfsfälle seinem Patrouilleführer unverzüglich Hilfe leisten zu können. Will die Patrouille ihrem Auftreten besonderen Nachdruck verleihen, so nimmt sie

ihr Gewehr „fertig“ und setzt ihrem Begehren die Worte „Im Namen des Gesetzes!“ voran.

Die Gendarmeriepatrouille ist berechtigt, in den in der Dienstinstruction bezeichneten Fällen jedermann vorzuführen oder zu verhaften. Zwischen Vorführung und Verhaftung ist strenge zu unterscheiden. Der Vorzuführende darf nicht gefesselt, mit gepflanztem Bajonette geleitet, gegen ihn darf im Falle der



Mannschaftszimmer auf dem Posten

Flucht nicht von der Waffe gebrauch gemacht werden; allgemein also ist es verboten, seine persönliche Freiheit in grösserem Masse zu beschränken, als dies unumgänglich notwendig erscheint. Im Sinne der Instruction sind jene Personen „vorzuführen“, die nicht Übeltäter sind, oder von denen es noch nicht sichersteht, dass sie es wären. (Z. B. Vor Gericht nicht erschienene Zeugen, Personen, die sich nicht auszuweisen vermögen, oder die im Besitze von Gegenständen

sind, hinsichtlich deren begründeter Verdacht vorliegt, dass sie unrechtmässig besessen oder gebraucht werden, answ.)

Die Verhaftung ist eine strengere Massregel, als die Vorführung, denn die persönliche Freiheit des Verhafteten muss in vollem Masse eingeschränkt werden. Fesseln können ihm angelegt werden, wenn: a) sein Widerstand nicht anders gebrochen, oder sein widerständiges Verhalten anders nicht gezähmt werden kann, b) wenn der Betreffende gegen den Gendarmen gewalttätig angreifend vorgegangen ist, oder gefährliche Drohungen ausgestossen hat, c) wenn seine Flucht, oder seine Befreiung durch andere zu befürchten ist, und d) wenn er seines Seelenzustandes wegen unschädlich gemacht werden muss, um seine eigene oder die Sicherheit anderer zu schützen.

Es ist dem Gendarmen streng verboten, wen immer tätzlich zu insultieren. Jede Insulte zieht das militärgerichtliche Verfahren nach sich. Ausnahmsweise, besonders in solchen Fällen, wenn dies zur Rettung des Lebens oder zum Schutze der körperlichen Sicherheit einer dritten Person sofort notwendig erscheint, ferner bei Raufhändeln, wenn die Raufenden nicht anders von einander getrennt werden können, ist es gestattet, den Kolben des Karabiners oder den Säbelgriff zum Schlage oder zum Stoss zu benützen. Sonst darf der Gendarm seine Waffen nur entsprechend ihrer Bestimmung, nach militärischer Art, gebrauchen.

Der in Dienst stehende Gendarm ist *verpflichtet*, von seiner Waffe gegen jedermann Gebrauch zu machen, in den folgenden Fällen:

1. Wenn er von jemand tätzlich angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht wird.
2. Wenn das Leben, die körperliche Gesundheit, persönliche Freiheit oder das Vermögen anderer un-

mittelbar, unrechtmässig und schwer bedroht erscheint und anders nicht beschützt werden kann.

3. Wenn eine bewaffnete Person, die der Gendarm zu verhaften hat, seine Waffe trotz Drohung mit dem Waffengebrauch nicht weglegt oder sich weigert, aus gedeckter Lage hervorzutreten.

4. Wenn ihm jemand bei dienstlicher Verrichtung trotz Androhung des Waffengebrauches tätzlich behin-



Unterricht auf dem Posten.

dert und der Widerstand nicht anders gebrochen werden kann.

5. Wenn der verhaftete oder zu verhaftende Übeltäter flüchtet, trotz des die Drohung mit dem Waffengebrauch enthaltenden Anrufes nicht stehen bleibt und zu seiner Aufhaltung kein anderes Mittel vorhanden ist.

6. Wenn eine Volksmenge, deren Zerstreung un-

geordnet wurde oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig erscheint, trotz der Aufforderung, sich zu zerstreuen, und der Androhung des Waffengebrauches sich nicht zerstreut und ihre Zerstreung nicht anders möglich ist.

7. Wenn sich jemand unter aussergewöhnlichen Verhältnissen verdächtig macht und auf einen Anruf ohne befriedigende Antwort davonläuft.

Ferner an der Landesgrenze und entlang derselben:

8. Wenn auf ausserhalb von Ortschaften führenden Nebenwegen nachts — mit Waren oder anderem Gepäck auch bei Tage — drei oder mehr Personen trotz Androhung des Waffengebrauches nicht stehen bleiben, sondern einzeln oder allesamt die Flucht ergreifen und nicht anders aufgehalten werden können.

9. Wenn am eigenen Ufer oder in dessen Nähe — mit gedeckten oder beladenen Wasserfahrzeugen auch untertags — verdächtige Personen angetroffen werden und diese trotz des zweimaligen, mit Androhung des Waffengebrauches verbundenen Anrufes nicht stehen bleiben, bzw. nicht unzweifelhafte Beweise ihrer Absicht, stehen zu bleiben, geben, sondern einzeln oder allesamt zu fliehen bestrebt sind.

Mit Ausnahme der Fälle 1 und 6 darf von der Schusswaffe nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Schuss das Leben unschuldiger Personen nicht gefährdet. Der Waffengebrauch ist nur solange berechtigt, bis er seinen Zweck erfüllt hat, zu Vergeltungszwecken darf von der Waffe also kein Gebrauch gemacht werden. Die Notwendigkeit des Waffengebrauches muss reiflich bedacht werden, wenn sie indessen vorliegt, so ist Energie zu bezeigen. Leichte Stiche mit dem Bajonnet, schwache Hiebe mit dem Säbel, schiessen ohne zu zielen, oder nur um zu schrecken, sind verboten. Wegen unberechtigten Waffengebrauches

wird der Gendarm vom Honvédgericht zur Verantwortung gezogen.

Jeder erfolgte Waffengebrauch ist unverzüglich dem Distriktskommando zu melden, welches dafür Sorge trägt, dass der Fall an Ort und Stelle durch einen Auditor oder einen Offizier untersucht werde. Nach Einlangen der Schriften dieser Untersuchung befindet eine beim Distriktskommando zusammentretende



Rapport nach der Besichtigung auf dem Posten

Kommission, bestehend aus einem Stabs- und zwei Oberoffizieren, auf Grund des Vortrages eines Auditors darüber, ob der Gendarm von seiner Waffe im Sinne der Diensvorschrift gerechtfertigterweise Gebrauch gemacht hat, oder nicht. Dieser Befund der Kommission wird in der Form eines Antrages dem Distriktskommandanten unterbreitet, der kraft seiner Rechte als zuständiger Kommandant die Entscheidung fällt.

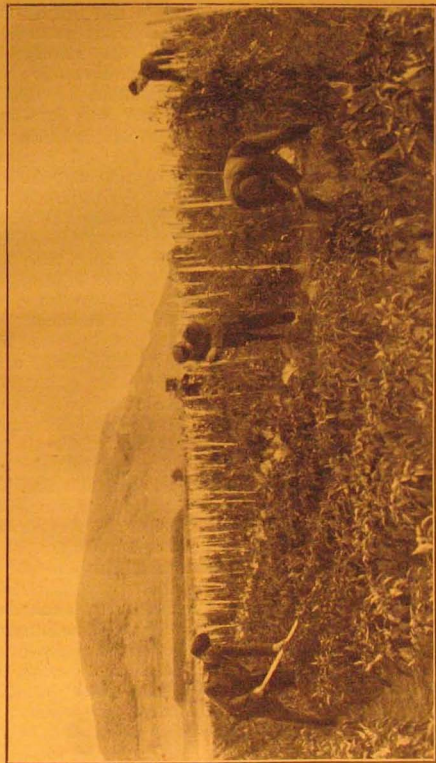
ob der betreffende Gendarm unter militärgerichtliches Verfahren gestellt werden soll, oder nicht. Hat die Kommission die Unrechtmässigkeit des Waffengebrauches festgestellt, so wird das militärgerichtliche Verfahren auf jeden Fall eingeleitet, während in der Regel jedes Verfahren unterbleibt, wenn der Befund auf rechtmässigen Waffengebrauch lautet.

Zweck der regelmässigen Abstreifung des Postenbereiches ist, Strafhandlungen vorzubeugen, d. h. der Präventivdienst. Dem gleichen Ziel dient die Beobachtung und die Verwendung sogenannter „Konfidenten“.

Die Beobachtung erfolgt gewöhnlich aus dem Vorpasse. Der Postenkommandant kann der in Dienst gehenden oder einer allenfalls eigens zu diesem Zweck auszusendenden Patrouille den Auftrag geben, an gewissen Punkten, wie Kreuzwegen, einsamen Pfaden, in der Nähe der Behausung verdächtiger Personen u. dgl. für eine oder mehrere Stunden Vorpasse zu halten. Diese Art der Belauerung wird in der Regel nur zur Beobachtung der konkreter Straftaten Verdächtigten oder zur Verhinderung und Aufklärung hartnäckig sich wiederholender Verbrechen angewendet. Der Dienst auf Vorpasse ist, besonders bei ungünstiger Witterung und längerer Dauer, ziemlich ermüdend.

Jeder Posten muss über Individuen verfügen, von denen er vertrauliche Informationen erhält. Diese Leute erhalten im Falle erfolgreicher Tätigkeit auch eine gewisse Entlohnung. Der Name dieser „Konfidenten“ darf ohne ihre Zustimmung mit Ausnahme von Gendarmerievorgesetzten niemand, also auch dem Gerichte und den Behörden nicht, genannt werden. Eine Enthaltung von dieser Geheimhaltungspflicht gibt es nicht.

Die Gendarmeriepatrouillen führen den Ausforschungsdienst immer in Uniform. In den rechtlichen und taktischen Kenntnissen im Ausforschungsdienst



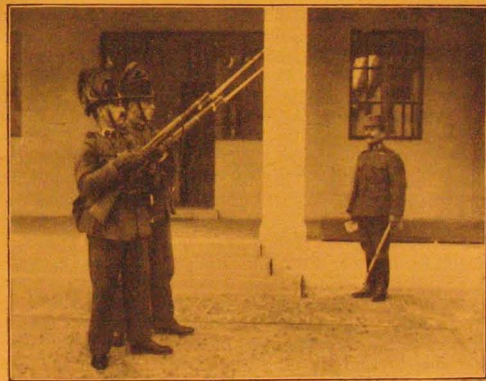
Gartenarbeit auf dem Posten.

wird die Gendarmeriemannschaft in den Schulen und auf dem Posten mit besonderer Sorgfalt ausgebildet, was zur Folge hat, dass die Zahl der unaufgeklärt bleibenden Fälle ungemein gering ist. Besonders wird darauf hingearbeitet, dass die Ambition der Gendarmeriemannschaft für die Aufklärung von Strafhandlungen geweckt werde, und dies erfolgt dadurch, dass unausgeforscht bleibende Fälle als für den Wert und die Verwendbarkeit des Postens und des einzelnen Gendarmen ungünstige Umstände gehandhabt und evident gehalten werden. Im Ausforschungsdienst ist die Gendarmeriepatrouille weder hinsichtlich ihrer Bewegungsfreiheit, noch zeitlich beschränkt. Zum Zwecke der Ausforschung können sie sich im ganzen Lande frei bewegen, nur in Städten ist es ihnen verboten, Erkundungen ausser bei Anwesenheit von Polizeiorganen durchzuführen. Etwa 40–50 vom Hundert der Gendarmeriemannschaft sind im Ausforschungsdienst vorzüglich verwendbar.

Nach Abschluss der Ausforschungsarbeit verfasst der an ihr beteiligte Patrouillenführer die an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht adressierte Anzeige über den betreffenden Straffall und reicht sie beim Postenkommandanten ein. Dieser überprüft das Konzept, bessert es aus, unterfertigt es, und eine Reinschrift davon wird sodann als Anzeige des Postens, mit der Unterschrift des Postenkommandanten, an die zuständige Behörde oder Gerichtsstelle gesendet.

Die Anzeige ist nach Anschriften zu gliedern, u. zw.: Unter *Grundlage des Verfahrens* ist anzuführen, was den Anstoss zur Einleitung des Ausforschungsverfahrens durch die Gendarmerie gegeben hatte (Anzeige, Betreten bei frischer Tat, Aufforderung, vertrauliche Kenntnisnahme u. s. w.). Unter dem Titel *„der Geschädigte“* ist zu beschreiben, in welcher Art der Geschädigte (wenn ein solcher vorhanden ist) den

Fall angemeldet hat. Unter *„der Verdächtige“* sind die Aussagen des Verdächtigten, unter *„Zeugen“* jene der Zeugen in dritter Person aufzunehmen, in direkter Rede nur dann, wenn wörtliche Wiedergabe notwendig ist. Unter *„Anmerkung“* sind zu behandeln: a) jene Umstände und Beweise, die im Verlaufe der Ausforschung Bestätigung gefunden haben, in den Aussagen



Abfertigung einer Patrouille zu Fuss.

der vom Gendarmen verhört Personen jedoch nicht enthalten sind, b) die allfällige persönliche Ansicht des Gendarmen, c) die im Verlaufe der Ausforschungen von Seiten des Gendarmen erfolgten Eingriffe in persönliche Rechte mit Beziehung auf jene Punkte der Dienstinstruktion, in deren Sinn diese Massnahmen getroffen wurden, und schliesslich d) die Rechtferti-

gung dessen, wenn im Verlaufe der Erhebungen von dem vorgeschriebenen Verfahren aus zwingenden Ursachen abgewichen werden musste. Als „Schuldzeichen“ sind die in Verwahrung genommene *corpora delicti* aufzuzählen, und endlich unter der Anschrift „Ausgeforscht durch:“ anzuführen, welche Gendarmen die Ausforschung durchgeführt haben, und welche Personen bei der Ausforschung bzw. bei den einzelnen Erhebungsakten als bürgerliche Vertrauensmänner anwesend waren. Protokolle darf die Gendarmerie in Ausforschungsangelegenheiten nicht aufnehmen.

Wenn die Patrouille eine Straffhandlung innerhalb von 24 Stunden nicht aufzuklären vermochte, so ist der Postenkommandant verpflichtet, sich an den Tatort zu begeben und die Nachforschungen zu übernehmen oder sogenannte Ergänzungsergebnisse anzuordnen. Die Akten unausgeforschter Fälle dürfen nicht *ad acta* gelegt werden, solange diese nicht aufgeklärt wurden oder verjährt sind. Zur Leitung der Ausforschung wichtigerer oder grösser angelegter Straffälle hat der Zugskommandant auszurücken.

In Orten oder Gegenden, wo die Zahl der für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Elemente überhandnimmt, pflegt die Gendarmerie Razzien vorzunehmen. Razzien werden stets mit grösserem Aufgebot (wenigstens 80 bis 100 Gendarmen) durchgeführt. Diese Gendarmeriekraft wird auf Patrouillen aufgeteilt, die das zu durchforschende Gebiet überraschend einkreisen und durchsuchen. Aufgabe der an der Razzia beteiligten *Streifpatrouillen* ist, konzentrisch nach den Regeln der Streifung vorzugehen und das Gebiet zu durchsuchen. *Sperrpatrouillen* überwachen gleichzeitig die zum und vom zu durchforschenden Gebiete führenden Wege, *Bahninspektionspatrouillen* die vorhandenen Eisenbahnstationen. An verschiedene Punkte sind *Gefangenenübernahmepatrouillen* zu entsenden, welche

die von den *Streifpatrouillen* verhafteten Gefangenen übernehmen und weitereskortieren, damit die Streifpatrouillen ihren Dienst wegen der vorgenommenen Verhaftungen nicht für längere Zeit zu unterbrechen gezwungen seien. Auf je 4–5 Patrouillen hat eine aus Unteroffizieren bestehende *Kontrollpatrouille* zu entfallen. Die Razzia wird jedesmal von einem Offizier geleitet.



Abfertigung einer berittenen Patrouille.

Mit dem Aufbietungsrecht sind gegenüber der Gendarmerie nur die Gerichte und die in der Dienstinstruktion einzeln aufgezählten Behörden ausgestattet. Zivilbehörden können nur Posten und Mannschaftpersonen aufbieten. Für das Substrat des Aufgebotes ist die erlassende Behörde, für die Durchführung der

Aufgabe die Gendarmerie verantwortlich. Für die Durchführung der Aufgabe kann die anbietende Behörde keine Vorschreibungen machen, da die Gendarmerie dem Aufgebot ausschliesslich nach den Bestimmungen der Dienstvorschrift entsprechen darf. Eine Ausnahme bildet die kön. ung. Staatsanwaltschaft, ferner die Polizeibehörde erster Instanz (Oberstuhlrichter, Polizeistadthauptmann), die beim Aufgebot zur Ausforschung von Straftaten auch die Art der Durchführung vorschreiben und sie bezüglich auch in jedem Stadium der Erhebungen Weisungen erteilen darf.

Der Gendarm ist gehalten, Behörden und behördlichen Personen stets mit der gebührenden Achtung zu begegnen; andererseits ist es auch den Behörden zur Pflicht gemacht, das Ansehen der Gendarmerie unter allen Umständen zu wahren. Es ist niemandem gestattet, dem Gendarmen gegenüber sich Grobheiten zu erlauben, ihm Zurechtweisungen zu erteilen oder sich in einer Weise zu benehmen, die das Ansehen der Gendarmerie verletzen würde. Die gleichen Gesichtspunkte gelten auch bei der Verfassung der Aufbietungsschrift. Wenn der Postenkommandant oder die Patrouille Bedenken hegt, ob die vom Aufgebot geforderte Dienstleistung Aufgabe der Gendarmerie ist, so ist das Aufbietungsschreiben, bevor ihm entsprochen würde, dem Flügelkommando vorzulegen, welches darüber entscheidet, ob der Posten dem Aufgebot zu genügen hat, oder nicht. Diese Entscheidung des Flügelkommandanten wird vom Distriktskommando in allen Fällen, also auch dann überprüft, wenn gegen sie keine formelle Beschwerde erhoben wurde. Bloss wegen ihrer Form zu beanstandende Aufbietungsschreiben sind erst nach erfolgter Entsprechung vorzulegen. Mit Rücksicht darauf, dass die Gendarmeriemannschaft nur ihren eigenen Vorgesetzten untergeordnet ist, ha-



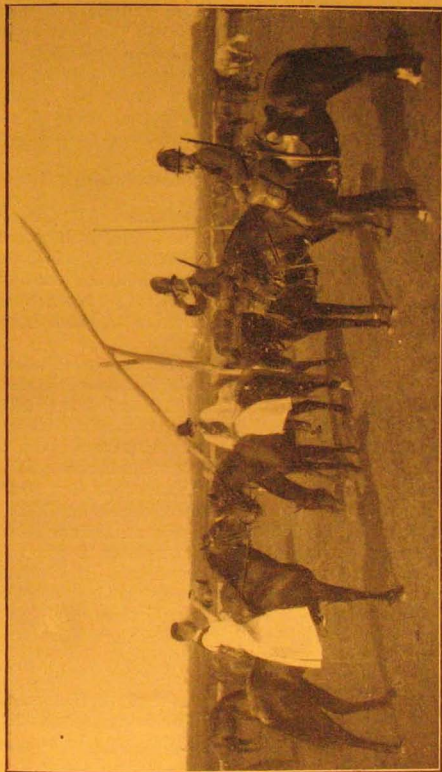
Patrouille zu Fuss auf dem Dienstgange.

ben sich die Behörden, wenn sie gegen einen Posten oder gegen die Haltung eines Gendarmen Klage führen wollen, an den befehlführenden Gendarmerieoffizier zu wenden.

Behörden und behördliche Personen können die Gendarmerie auch als Brachialgewalt in Anspruch nehmen: *a)* zum Schutze der Behörden, Gerichts- und in amtlicher Eigenschaft vorgehenden behördlichen Personen; *b)* zur Sicherung der Durchführung gesetzlicher Verfügungen der Gerichte, Behörden oder deren amtlicher Abgesandten; *c)* zur bewaffneten Unterstützung von militärischen, Sicherheits- und anderen auf gesetzlicher Grundlage stehenden bewaffneten Corps oder Organen bei der Erfüllung ihres Berufes.

Die Tätigkeit des Gendarmen hat sich bei solchen Gelegenheiten ausschliesslich auf die Gewährung bewaffneten Schutzes zu beschränken; an dem amtlichen Verfahren darf er also nicht teilnehmen. Eine Beurteilung der Rechtmässigkeit des amtlichen Verfahrens — für welches eine Verantwortung bloss die verführende Amtsperson trifft — steht der Gendarmerie in der Regel nicht zu. Wenn indessen die Ungesetzlichkeit oder Unkorrektheit des Vorgehens der Amtsperson offenkundig ist, so steht es der Gendarmerie frei, die Unterstützung des ungesetzlichen Verfahrens einzustellen.

Die Gendarmerie kann auch als Bedeckung von aerarischen und Privattransporten in Anspruch genommen werden. Die Begleitpatrouille besteht in solchen Fällen aus zwei Mann, welche den Transport auf einem besonderen Beförderungsmittel zu begleiten haben. Bei Eisenbahnfahrten kann keine Transportbedeckung in Anspruch genommen werden. Für die Transportbedeckung hat der Anspruchnehmer die in der Gebührevorschrift dafür bestimmte Zulage beim Postenkommando zu erlegen.



Bewaffnete Patrouille auf der Puszta.

Ausbildung und Beförderung.

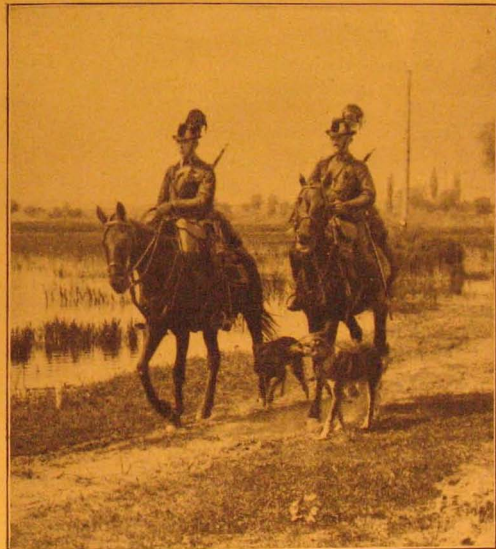
Der zur Gendarmerie aufgenommene Rekrut gelangt nach seiner Vereidigung in die Gendarmerieschule. In den Gendarmerieschulen beginnt mit jedem Monat ein neuer Ausbildungskurs, und die Entscheidung, in welche Gendarmerieschule in irgendeinem Monat die Distrikte ihre Rekruten zu schicken haben, fällt dem Generalinspektor zu.

Der Rekrut erhält im ersten Jahre ausschliesslich praktische Ausbildung. Um mit der Gendarmerieausbildung eines Mannes, der keinen Militärdienst geleistet hat, beginnen zu können, benötigt er nämlich Elementarkenntnisse, auf Grund deren er einzeln oder im geschlossenen Verbände verwendbar sei, mit seiner Waffe umzugehen weiss und auch moralisch jene Grundlagen erhält, welche dem Rekruten bisher durch den Militärdienst vermittelt wurden. Diese Vorausbildung wurde notwendig, weil der Friedensvertrag von Trianon den Stand der kön. ung. Honvéd auf ein Mindestmass herabgesetzt hat und die Gendarmerie solcherart nicht in der Lage ist, — wie vor dem Kriege — sich ausschliesslich aus militärisch ausgebildeten Männern zu ergänzen.

Nach der einjährigen Vorausbildung wird der Probegendarm für zwei Monate bei einem Posten eingeteilt, um sich die Grundbegriffe des Sicherheitsdienstes anzueignen und eine Basis dafür zu erhalten, dass

seine theoretische Ausbildung erfolgreich begonnen werden könne.

Nach dem zweimonatigen Dienst auf dem Posten gelangt der Probegendarm in die gleiche Schule zurück, in der er die Vorausbildung mitgemacht hat und nun in einem sechsmonatigen Kurs in den theoretischen Kenntnissen gründlichen Unterricht erhält. Lehrstoff



Berittene Patrouille mit Diensthunden.

Im Winter Sommer	halb- jahre	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samsstag	Sonntag				
		7	7-8	8	8-9	9	9-11	12	13	14-15	18	21
W e e k e n		6	6-7	7	7-8	8	8-10	12	13	14-15	18	21
Aufstehen, Reinigung, Zimmervisit		6	6-7	7	7-8	8	8-10	12	13	14-15	18	21
F r ü h s t ü c k		6	6-7	7	7-8	8	8-10	12	13	14-15	18	21
Ausritkung zu Fuss und zu Pferd in der Woche zweimal		6	6-7	7	7-8	8	8-10	12	13	14-15	18	21
Rapport (nur wenn notwendig)		6	6-7	7	7-8	8	8-10	12	13	14-15	18	21
Kreideübung		6	6-7	7	7-8	8	8-10	12	13	14-15	18	21
Prüfung aus dem für die Woche vorgeschriebenen Jahresstoffe		6	6-7	7	7-8	8	8-10	12	13	14-15	18	21
U n t e r r i c h t		6	6-7	7	7-8	8	8-10	12	13	14-15	18	21
Mittagessen		6	6-7	7	7-8	8	8-10	12	13	14-15	18	21
Ablösung des Innendienstes		6	6-7	7	7-8	8	8-10	12	13	14-15	18	21
Lernen, Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben, Vorlesung von Befehlen etc.		6	6-7	7	7-8	8	8-10	12	13	14-15	18	21
Abendessen		6	6-7	7	7-8	8	8-10	12	13	14-15	18	21
Zapfenstreich		6	6-7	7	7-8	8	8-10	12	13	14-15	18	21

Tagesordnung eines Gendarmereipostens.

des Kurses sind: 1. Organisationsvorschrift und Dienst-
instruktion für die kön. ung. Gendarmerie, 2. Waffen-
und Schiessinstruktion, 3. Kasernvorschrift, 4. Beson-
dere Vorschriften für die berittene Gendarmerie (nur
für die Berittenen), 5. Allgemeines bürgerliches Straf-



Radfahrerpatrouille mit Hunden.

gesetz (Verbrechen, Vergehen, Übertretungen), 6.
Dienstreglement I. Teil, 7. Erste Hilfeleistung, 8. Geo-
graphie (Ungarn), 9. Geschichte (Ungarn), 10. Schrei-
ben, 11. Anstandslehre, 12. Rechnen, 13. Praktische Aus-
bildung im Sicherheitsdienste.



Nach Beendigung des Kurses legen die Probegendarmen eine kommissionelle Prüfung ab und werden abermals zu praktischen Dienst auf die Posten eingeteilt. Nach Ablauf der zweijährigen Probepienstleistung verfassen die Posten- und Flügelkommandanten einen an die Distriktskommandanten gerichteten Antrag, in dem sie sich über die Eignung des Probegendarmen für den Gendarmeriedienst aussprechen und seine definitive Anstellung beantragen oder ablehnen. Wenn der Betreffende während der Probepienstleistung nicht entsprochen hat, so wird er abgerüstet, im Gegenfalle definitiv angestellt und vom Distriktskommando zum Gendarmen befördert. Die Charge des Gendarmen entspricht der jenem des Honvédzugsführers.

Die auf dem Posten eingeteilten Gendarmen werden neben Vernehmung des Sicherheitsdienstes monatlich in 40 bis 50 Unterrichtsstunden durch den Postenkommandanten weitergeschult. Den Lehrstoff dieser Schulung auf dem Posten — der bedeutend grösser ist, als jener der Ausbildung des Probegendarmen — setzt der Generalinspektor fest; den Unterrichtsgang überwacht der Flügelkommandant. Besondere Sorgfalt wird der praktischen Ausbildung der Gendarmeriemannschaft zugewendet, der Schulung im Ausforschungsdienst, sowie darauf, dass die Mannschaft zur kampfmässigen Lösung von Aufgaben des Brachialdienstes auch selbstständig geeignet sei. Die im Auslande und auch in Ungarn gemachten Erfahrungen beweisen nämlich, dass die Gendarmerie unter den heutigen Verhältnissen auch im Friedensdienst darauf vorbereitet sein muss, grössere und selbst bewaffnete und fachgemäss geführte Massen niederzukämpfen, was besondere Bedeutung dadurch erhält, dass auch die bei der Honvéd fehlende Brachialmacht durch die Gendarmerie ersetzt werden muss.

Jeder auf dem Posten eingeteilte Gendarm hat wöchentlich eine schriftliche Aufgabe zu lösen. Gegenstand solcher Arbeiten sind stylistische Übungen, Kriminaltaktik, Geländelehre, Rechnen, Geschichte und Themen des Strafgesetzes.



Verhaltung zur Ausweiseleistung.

Zur Weiterbildung der auf dem Posten eingeteilten Mannschaft wirken an den Gendarmerieschulen dreimonatige Wiederholungskurse, an welche der Gendarm durchschnittlich in jedem dritten Jahre kommandiert wird. Diese Kurse sind nicht nur aus Ausbildungs-, sondern auch aus Disziplinarrücksichten notwendig.

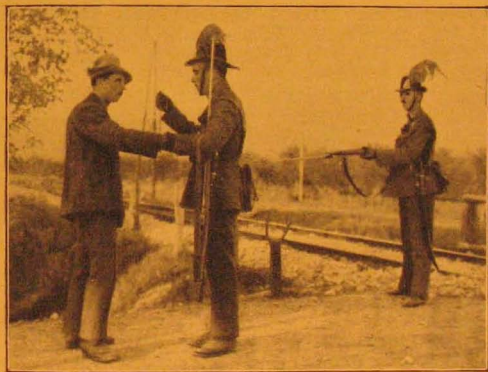
Die berittene Mannschaft wird bei diesen Gelegenheiten auch im Reiten fortgebildet.

Der junge Gendarm wird nach seiner Einteilung auf den Posten grundsätzlich nur als zweiter Gendarm verwendet, bis er den Patrouillenführerkurs absolviert hat. Der Patrouillenführerkurs dauert fünf Monate, sein Lehrstoff ist umfangreicher als der Unterrichtsstoff der Postenschulung.

Nach drei, in der Charge eines *Gendarmen* verbrachten Jahren, also im sechsten Dienstjahre, wird der Gendarm, wenn er in jeder Beziehung entspricht und den Patrouillenführerkurs erfolgreich absolviert hat, vom Distriktskommando zum *Wachtmeister*, nach dem 8., also im 9. Jahre, zum *Stabswachtmeister* ernannt und in der Folge als *Patrouillenführer* verwendet. Der Gendarm, der eine höhere, die Charge eines Offiziersstellvertreters, zu erreichen wünscht, hat eine Unteroffiziersprüfung abzulegen. Ohne die Unteroffiziersprüfung kann er nicht höher als bis zum Stabswachtmeister vorrücken.

Der *Unteroffizierskurs* dauert ein Jahr lang. An sie werden auf Grundlage der Befürwortung sämtlicher vorgesetzten Kommanden nur die hervorragendsten Mannschaftspersonen kommandiert. Lehrstoff des Unteroffizierskurses sind: 1. Organisationsvorschrift und Dienstinstruktion, 2. Allgemeine Dienstbestimmungen, 3. Gebührenvorschrift, 4. Ökonomisch-administrative Vorschrift für die Posten, 5. Geschäftsordnung und Geschäftsstyl, 6. Bekleidungsvorschrift, 7. Kasernenvorschrift, 8. Waffen- und Schiessinstruktion, 9. Besondere Vorschriften für die berittenen Gendarmen, 10. Pferdewesen (9. und 10. nur für die Berittenen), 11. Allgemeines bürgerliches Strafgesetz, 12. Dienstreglement I. Teil, 13. die den Gendarmendienst betreffenden Gesetze und Verordnungen, 14. Wirtschaftsführung der Posten, 15. Sporttheorie

und praktischer Sport, 16. Kriminaltaktik, 17. Vorschrift für den Assistenzdienst, 18. Geländelehre, 19. Militärstrafgesetz, 20. Verfassungslehre, Organisation der Gerichte und der politischen Behörden, 21. Praktische Unterrichtslehre, 22. Exerzierreglement und Ausbildungsdienst, 23. Gesundheitslehre, 24. Anstandslehre, 25. Rechnen, 26. Geschichte (Europa im allgemeinen),



Schiessen eines Gefangenen.

27. Geographie (Europa im allgemeinen) und 28. Säbelfechten.

Nach erfolgreicher Absolvierung des Unteroffizierskurses wird der Gendarm zum *Offiziersstellvertreter* befördert und zum *Postenkommandantstellvertreter* ernannt. Nach zwei bis drei Jahren Dienstes in dieser Einteilung erfolgt nach Massgabe der freiwerdenden Posten seine Beförderung zum *Postenkommandanten*.

wozu er jedoch eine wenigstens 10-jährige Dienstleistung bei der Gendarmerie aufweisen muss.

Die hervorragendsten Postenkommandanten können mit der Zeit (nach 10 bis 12 jähriger Dienstleistung als Postenkommandanten) zu *Zugskommandanten* vorrücken. Die hierzu geeigneten Postenkommandanten werden für die Dauer einer einjährigen Probedienstleistung mit der Führung eines Zugkommandos betraut und haben in dieser Zeit den Erweis zu liefern, dass sie die Fähigkeit zur Führung dieses Kommandos besitzen. Die Aspiranten sind nach einjähriger Probedienstleistung ohne Mitmachung eines Kurses verpflichtet, eine Zugkommandantenprüfung abzulegen, deren Gegenstand ausser allen für die Gendarmeriemannschaft vorgeschriebenen Kenntnissen überdies dem Bereiche der allgemeinen Intelligenz entnommen wird. Die Zugkommandanten werden zu *Unterleutnants* ernannt. Mannschaftspersonen können ohne Nachweis der für Offiziere vorgeschriebenen Schulbildung (Absolvierung der Militärakademie) höher als bis zur Charge des Unterleutnants nicht vorrücken.

Die berittene Mannschaft wird nach der zweijährigen Ausbildung als Probegendarmen zu Fuss für ein Jahr an eine berittene Unterabteilung kommandiert, wo sie in der Hauptsache im Reiten ausgebildet wird. Ihre Ausbildung dauert also drei Jahre lang.

In der Ausbildung und Führung von *Diensthunden* wird die Mannschaft in, drei bis fünf Monate währenden Kursen bei der Gendarmeriehundekolonie unterwiesen. Die Hunde liefert in der Regel das Aerar, aber es steht dem Gendarmen frei, mit Bewilligung des Distriktskommandos einen eigenen Hund auszubilden. Im Dienste dürfen nur ausgebildete und geprüfte Hunde Verwendung finden.

Die Ausbildung der Gendarmerieoffiziere erfolgt in Gendarmerieoffizierskursen in Budapest. Die erste Aus-

bildung dauert sechs Monate lang, und an diesen Kursen tragen die hervorragendsten Fachleute vor. Nach Absolvierung dieses ersten Kurses werden dessen Hörer für drei Monate bei einem Posten eingeteilt, um dessen praktischen Dienst kennen zu lernen. Die Offiziere haben die Streifungen der Patrouillen mitzumachen, ohne



Gelcitung gefährlicher Verbrecher.

indessen an deren Dienst tätigen Anteil zu nehmen. Vom Posten gelangen sie zur Probedienstleistung bei den Flügelkommanden, wonach sie — nach Ablauf eines Jahres — eine Gendarmeriefachprüfung abzulegen haben, der ihre definitive Aufnahme zur Gendarmerie folgt.

Für die bereits übernommenen Gendarmerieoffiziere wirken in Budapest Fortbildungskurse, die jeder Offi-

zier absolvieren muss. Ausser diesen ordentlichen Lehrkursen kann nach Bedarf der Generalinspektor mit Genehmigung des Ministers des Innern auch die Aufstellung anderer Fachkurse anordnen.

Bei der Budapester berittenen Unterabteilung besteht ständig ein sechsmonatiger Fortbildungskurs im Reiten für Offiziere.

Die Beförderung der Offiziere geschieht — Eignung vorausgesetzt — selbsttätig. Die Wartezeit in den einzelnen Rangklassen ist bei normaler Vorrückung: Oberleutnant 10 Jahre, Rittmeister 10 Jahre, Major 5 Jahre, Oberstleutnant 5 Jahre, Oberst 5 Jahre.

Verschiedene Verfügungen.

Gendarmerie und Staatspolizei sind von einander organisch vollkommen unabhängig. In den Städten werden die polizeibehördlichen Agenden nicht von Oberstuhlrichtern, sondern von den Stadthauptmannschaften der Staatspolizei versehen, während für den exekutiven Polizeidienst in der Regel Polizeimannschaft verwendet wird. In einzelnen Städten versieht jedoch, wie bereits erwähnt, den exekutiven Dienst nicht Polizeimannschaft, sondern die Gendarmerie. In solchen Orten treten die Gendarmerieposten und die Gendarmeriemannschaft den Polizeibehörden gegenüber in das gleiche Verhältnis, wie anderenorts zum Oberstuhlrichter, d. h. die Posten sind verpflichtet, den Anforderungen der Polizeibehörde nachzukommen, sie bleiben jedoch in anderen (z. B. personellen, disziplinären und Ausbildungs-) Belangen auch in diesen Orten ausschliesslich ihren Gendarmerievorgesetzten untergeordnet. Die Ausforschungsarbeit leistet grundsätzlich die Gendarmerie, im Falle grösserer und wichtigerer Strafhandlungen steht es jedoch dem Leiter der Polizeibehörde frei, zur Unterstützung der Gendarmerie auch Detektive der Staatspolizei in Anspruch zu nehmen. Die Gendarmerie übergibt an solchen Orten die verhafteten Personen der Polizei, an die auch die Anzeigen geleitet werden. Die Polizeibehörden geben Gefangene und Akten sodann an die Gerichtsbehörden oder die

Staatsanwaltschaft weiter. Wurde in solchen Orten die Gendarmerie unmittelbar von einer Gerichtsstelle oder der Staatsanwaltschaft aufgeboten, so erstattet sie ihre Meldungen auch unmittelbar diesen Behörden. Zwischen der Gendarmerie und den uniformierten Mitgliedern der Staatspolizei besteht die Verpflichtung der gegenseitigen Ehrenbezeugung, die Angehörigen der beiden Körperschaften stehen jedoch zu einander in keinem Ober- oder Unterordnungsverhältnis.

Die Vorgesetzten sind verpflichtet, die Gendarmeposten regelmässig und nach den Bestimmungen einer besonderen Vorschrift, der *Besichtigungsvorschrift*, zu besichtigen. Der Zugkommandant hat dreimonatlich jeden einzelnen seiner Posten wenigstens dreimal und höchstens fünfmal aufzusuchen, nach Möglichkeit überraschend. Gelegentlich solcher Besichtigungen ist er gehalten, die allgemeine Kasernordnung zu überwachen, sich mit der Schulung, den Übungen, der Bekleidung der Mannschaft usw. zu befassen, im Aussendienst befindliche Patrouillen zu kontrollieren u. a. m. Der Zugkommandant ist verpflichtet, in jeder Gemeinde und nach Möglichkeit auch bei jedem Geländeobjekt seines Bereiches jährlich wenigstens einmal zu erscheinen.

Der Flügelkommandant hält jährlich zweimal, und zwar im Frühjahr und im Herbst, auf seinen Posten regelrechte Besichtigungen ab. Bei sich bietenden Gelegenheiten, in Verbindung mit verschiedenen Dienstesobliegenheiten usw., überrascht er sie jedoch auch öfter. Anlässlich einer Besichtigung hat der Flügelkommandant auf jedem Posten 36 Stunden zu verbringen. Seine Besichtigung geht ins einzelne und erstreckt sich sowohl auf die Überprüfung der allgemeinen Ordnung auf dem Posten, wie auf die Übungen und die Schulung

der Mannschaft, eine Kanzleivisite, die Kontrolle des allgemeinen Wirkens der Gendarmerie usw.

Der Flügelkommandant sowie sämtliche höheren Offizierskommandanten sind verpflichtet, anlässlich ihrer Besichtigungen die Leiter der Gerichtsstellen und Verwaltungs- (Polizei-) Behörden aufzusuchen und zu



Augenscheinnahme am Tatorte.

befragen, ob sie mit der Tätigkeit der Gendarmerie zufrieden sind. Ebenso ist es eine Pflicht, in geeigneter und rücksichtsvoller Weise sich im Kreise der Bevölkerung dafür zu interessieren, welchen Rufes der Posten und dessen Mannschaft sich erfreut. Die geringste konkrete Klage wird sogleich streng untersucht, und wenn den Posten oder eines seiner Mitglieder dabei ein Verschulden trifft, folgt strenge Ahndung. Diese Mass-

nahme trägt wesentlich dazu bei, dass die Tätigkeit der Gendarmerie nicht nur bei den Behörden, sondern auch bei der Bevölkerung allgemeiner Zufriedenheit begegnet.

Der Abteilungskommandant hat alle ihm unterstellten Formationen jährlich einmal zu besichtigen. Er verbringt auf jedem Posten 24 Stunden. Die beim Distriktskommando eingeteilten Stabsoffiziere besichtigen jährlich einmal je eine Hälfte des Distriktes, der Distriktskommandant selbst nur die Offizierskommanden und in jedem Flügelbereich ein bis zwei Posten. Die beim Distriktskommando eingeteilten Stabsoffiziere und der Distriktskommandant selbst müssen unter normalen Verhältnissen in zwei Tagen drei Posten besichtigend absolvieren. Der Generalinspektor sowie die ihm zugeteilten Generale inspizieren nach eigenem Ermessen, wobei sich die letzteren nach den vom Generalinspektor erhaltenen Weisungen richten. Die Zentralorgane werden nur vom Generalinspektor bzw. den ihm zugeteilten Generalen besichtigt.

Gendarmerieformationen können nur von Gendarmerievorgesetzten besichtigt werden.

Der *Kanzleidienst*, welcher in den letzten Jahren einigermaßen Auswüchse aufwies und besonders die Postenkommandanten übermäßig belastete, wird in nächster Zukunft durch eine neue Instruktion für die Geschäftsführung wesentlich vereinfacht werden. Die Posten korrespondieren mit jenen Zivilbehörden, die das Aufbietungsrecht besitzen, direkt, mit allen übrigen Behörden im Wege des Flügelkommandos. Der Postenkommandant führt den Kanzleidienst selbstständig. Der Posten hält den inneren und äusseren Dienst in einem sogenannten Monatsdienstheft evident, welches der Posten mit samt allen eingelaufenen und abgesendeten

Korrespondenzstücken, bzw. deren Konzepten, sowie den Dienstblättern Ende jedes Monats den Flügelkommanden zwecks Überprüfung im Dienstwege vorlegt. Der Flügelkommandant ist verpflichtet, im Verlaufe des nächsten Monats die gesamte Originalkorrespondenz aller seiner Posten aus der Zeit des abgelaufenen Monats zu überprüfen, die allfälligen Mängel nachholen zu lassen, Unterlassungen aufzuklären, mit einem Worte die gesamte Tätigkeit der Posten mit wacher Aufmerksamkeit zu verfolgen. Die Flügelkommandanten werden in dieser Arbeit durch die Abteilungs- und Distriktskommandanten, teils anlässlich von Besichtigungen, teils durch Einforderung einzelner Akten der Posten, kontrolliert.

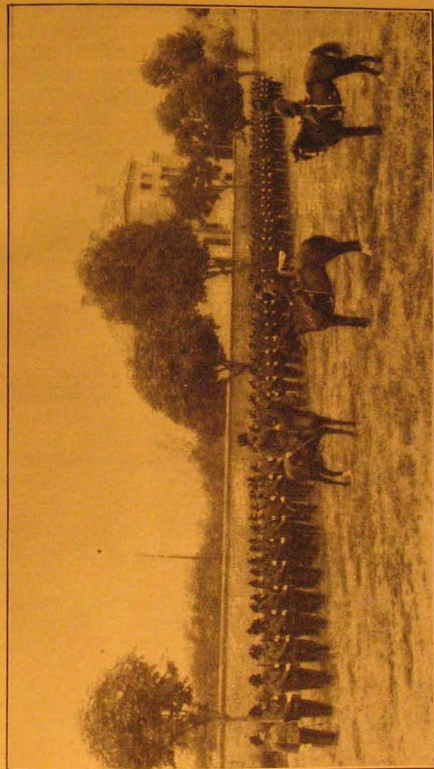
Die *Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung* des einzelnen Gendarmen unterscheidet sich wesentlich von jener der Polizei. Der Gendarm versieht seinen Dienst nämlich zumeist ausserhalb seines Stationsortes, indem im Sinne der Dienstinstruktion die Mindestdauer eines Patrouillenganges nach Möglichkeit nicht weniger als 18 Stunden betragen soll, in vielen, weit ausgedehnten Postenbereichen Patrouillierungen von 30–36 Stunden keine Seltenheit sind und im Ausforschungsdienste häufig der Fall vorkommt, dass der Gendarm tagelang nicht an seinen Stationsort zurückkehrt. Inmitten des temperamentvollen ungarischen Landvolkes sind ferner die Gendarmeriepatrouillen nicht selten Angriffen ausgesetzt, zu deren Abweisung eine Pistole unter keinen Umständen ausreichen würde. Aus allen diesen Gründen wurde die Gendarmerie bereits gelegentlich ihrer Aufstellung mit einem für die damalige Zeit vorzüglichen Karabiner ausgerüstet, zu dem ein sogenanntes Gendarmerie-Stiehbajonnett gehört, eine dreischneidige Waffe von beträchtlicher Länge und überdies auch

10 cm oberhalb des Griffes geschliffen, damit der Angreifer, der sie anfasst, sich schneide und gezwungen sei, das Bajonnett loszulassen.

Ausser dem Karabiner mit Stichbajonnett ist der Gendarm zu Fuss auch mit einem Säbel ausgerüstet, der kurz, mässig gekrümmt ist und eine vorzügliche Gewichtsverteilung besitzt. Er wird an einem über der Kleidung geschlossenen Leibriemen getragen. Im Dienst wird die Bajonnettscheide an die Säbelscheide befestigt. Die berittene Mannschaft ist mit dem Gendarmrie-Reutersäbel bewaffnet, der identisch ist mit dem in der ehemaligen öst.-ung. Armee systemisiert gewesenen leichten Kavalleriesäbel. Im Fussdienst schnallt der berittene Gendarm seinen Säbel um eine Schnalle höher und trägt den Kavalleriekarabiner auf Infanterieart geschultert.

Sowohl für die berittene wie für die Mannschaft zu Fuss — für die letztere ausschliesslich während des im Stationsorte bei Tag geleisteten Einzeldienstes — ist eine 7,65 mm Repetierpistole System Frommer eingeführt. Sie ist mit einem zusammenklappbaren Metallkolben System Benke ausgestattet, der an die Pistole angeschlossen werden kann und in geöffneter Lage gestattet, die Pistole nach Art eines Gewehres an die Schulter anzulegen, was die Schusspräzision bedeutend erhöht. Vorteil des Metallkolbens ist, dass er in zusammengelegtem Zustand die Ausmasse der Pistole kaum vergrössert.

Der Gendarm trägt im Dienste stets die Patrouillentasche. Bei Dienstleistungen, die voraussichtlich nicht länger als 24 Stunden währen, ist die Mitnahme der Patrouillentasche nicht verpflichtend. In ihr hat der Gendarm mit sich zu führen: die Handschellen und Schliesskette, eine 3 m lange starke Rebschnur (für den Fall, dass die Handschellen zur Fesselung einer



Empfang des Vorgesetzten.

grösseren Zahl Gefangener nicht ausreichen würden), in einem Wachsleinwandumschlag die notwendigen Drucksorten, ein Vormerkbüchlein, in dem sich die auf die öffentlichen Sicherheitsverhältnisse bezüglichen Vormerkungen befinden, eine elektrische Taschenlampe, ein Messband, Zündhölzchen, Kerze, Siegellack, ein Siegel (zur Versiegelung von Schuldzeichen), Seife, ein Handtuch, ein Verbandpäckchen, eine daktyloskopische Taschenvorrichtung (mit der vorläufig nur die Zugkommandanten und die Gendarmerieschulen ausgerüstet sind), eine Taschenlupe und Lebensmittel.

Die Farbe der Gendarmerieuniform ist das Feldbraun (Khaki), das sich im Gendarmeriedienst als die Geeignetesten erwiesen hat. Im Dienste tragen sämtliche Gendarmeriepersonen, also Offiziere wie Mannschaft, den Jägerhut mit Federbusch. Er ist gewiss nicht die praktischste Kopfbedeckung, aber so sehr zum traditionellen Wahrzeichen des ungarischen Gendarmen geworden, dass seine Abschaffung wahrscheinlich allgemein lebhaft bedauert würde.

Eine alte Schwierigkeit der Gendarmerie war, dass die auf Posten eingeteilten Gendarmen kein geeignetes und einheitliches Ausrüstungsstück besaßen, in das gelegentlich von Kommandierungen oder Konzentrationen die mitzuführenden Siebensachen hätten gepackt werden können. Dies führte dazu, dass die Gendarmeriemannschaft, wenn sie für längere Zeit vom Posten zu scheiden hatte, ihre Sachen in verschiedenartige Privatkoffer gepackt mit sich nahm, was nicht nur ungefällig aussah, sondern auch die Verwendung der Gendarmerie erschwerte, weil das viele schwer beförderliche Privatgepäck die Bewegungsfreiheit der Truppe behinderte. Zur Ausschaltung dieses Übelstandes wurde im laufenden Jahre ein sogenannter Gendarmerietornister eingeführt, mit dem vorläufig nur die Gendarmerieschulen versehen wurden, die nach

dem vorhergesagten für die Verwendung als Brachialtruppe in erster Linie in Betracht kommen.

Die *Vervollkommnung und Modernisierung der technischen Ausrüstung* der Gendarmerie beschäftigt die Leitung ständig. Selbstverständlich sind ihr in diesem Bestreben von der finanziellen Lage des Landes und dem Friedensvertrag von Trianon Schranken gezogen. So sind z. B. gegenwärtig Versuche im Zuge, jeden Gendarmen nach Möglichkeit mit einem Fahrrad, die Flügelkommandanten mit Motorrädern zu versehen. Auf dem grossen ungarischen Tiefland muss in den weit ausgedehnten Postenbereichen verhältnismässig viel berittene Mannschaft verwendet werden, was bedeutende Kosten verursacht; diese Auslagen werden durch sukzessive Beschaffung von Fahrrädern wahrscheinlich vermindert werden können. Das Motorrad würde den Flügelkommandanten überdies in die Lage versetzen, seine Posten häufiger und zu verschiedenen Zeiten zu überraschen, als es mittelst der Eisenbahn möglich ist.

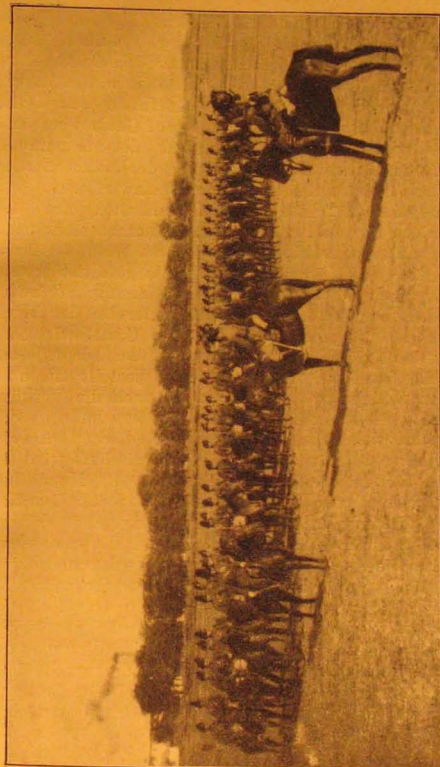
Das Ministerium des Innern hat die Gendarmerie auch mit *daktyloskopischen Vorrichtungen* versehen, um die Möglichkeit der Anwendung dieses wichtigen kriminalistischen Hilfsmittels im Gendarmeriedienste zu geben.

Die *Vervollkommnung der Bewaffnung der in geschlossenen Abteilungen auftretenden Gendarmerie* wäre vom Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit gleichfalls wünschenswert, dies ist jedoch wegen der beschränkenden Bestimmungen des Friedensvertrages undurchführbar, der die Art und Menge der Bewaffnung der Gendarmerie selbst nach Stückzahl vorschreibt.

Die *Versorgung der Mannschaft mit Kleidung* erfolgt nach dem sogenannten Massensystem. Für die

Kosten der ersten Ausrüstung, sowie der jährlichen Auffrischung der Bekleidung jedes Gendarmen ist ein gewisses fixes Pauschale festgesetzt. Die Bekleidung wird vom Aerar beschafft, jeder Gendarm erhält zweimal jährlich alle Bekleidungsartikel, deren er bedarf, jedoch nur bis zu einem Werte, der seiner Forderung an die Massekonto entspricht. Wer weniger Kleidung anfordert, als ihm gebührt, erhält den Gegenwert der nicht angeforderten Sorten in Barem, wenn seine Forderung den doppelten Betrag des jährlichen Bekleidungs-pauschales überschreitet. Bei dieser Art der Versorgung ist es das eigenste Interesse der Mannschaft, die ärarischen Bekleidungsarten nach Möglichkeit zu schonen und mit ihnen hauszuhalten. Die Sparsamkeit ist natürlich nur so weit gestattet, als sie nicht übertrieben wird und die tadellose Adjustierung des Gendarmen ermöglicht. Aus diesem Grunde ist es auch vorgeschrieben, wie viel Stück der Gendarm von jeder Bekleidungsart besitzen muss. Anlässlich der Abrüstung hat der Gendarm seine Montursorten dem Wirtschaftsamt einzuliefern, das sie mit einer ihrem Werte entsprechenden Summe ablöst. Diese sogenannten „geschätzten“ Kleidungsstücke gibt das Wirtschaftsamt unter Anrechnung der gleichen Preise in erster Linie an auszurüstende Probegendarmen aus.

Die auf dem Posten eingeteilte Mannschaft löst die Frage ihrer Verpflegung im Rahmen der sogenannten *Gemeinwirtschaften* selbst. Jeder Gendarm ist verpflichtet, anlässlich seiner Aufnahme zur Gendarmerie einen gewissen Bruchteil seiner Bezüge in 12 Monatsraten in die Gemeinwirtschaft des Postens einzuzahlen. Diese Beiträge der Mannschaft (sie dürfen auf den Kopf nicht weniger als 120 und nicht mehr als 200 Pengö betragen) bilden den Grundstock der Gemein-



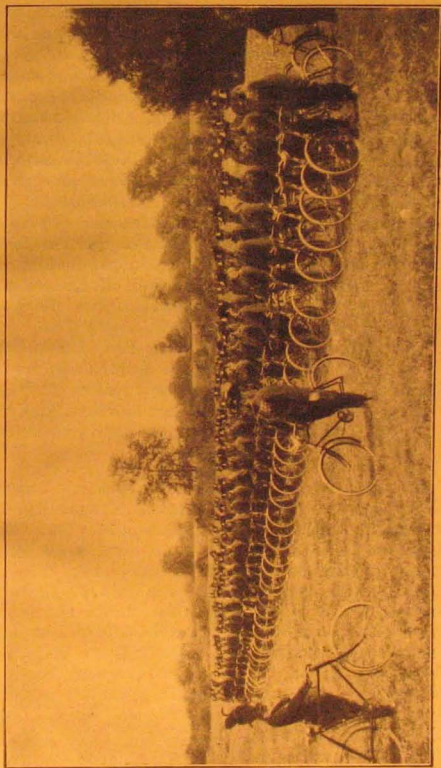
Berittene Abteilung

wirtschaft des Postens. Mit diesem Vermögen wirtschaftet der Posten in eigener Regie, pachtet Bodenbesitz, (einen Gemüsegarten pachtet für den Posten mit der Kaserne das Aerar), hält Haustiere u. dgl., erzeugt mit einem Wort seine Lebensbedürfnisse selbst. Ein über die Bedürfnisse des Postens auf Gewinn berechnetes Wirtschaften ist verboten. Aus der Gemeinwirtschaft wird auch die Verköstigung der Mannschaft bestritten. Das Vermögen der Gemeinwirtschaft wird vierteljährlich, ferner jedesmal anlässlich des Ausscheidens eines alten oder der Aufnahme eines neuen Mitgliedes, kommissionell abgeschätzt. Wenn der Anteil des Einzelnen hiebei sich höher als gestattet erweist, so wird der Überschuss unter der Mannschaft aufgeteilt. Es liegt daher im eigenen Interesse der Mannschaft, sich um die Entwicklung der Gemeinwirtschaft mit möglichst grossem Eifer zu bemühen, denn je besser die Gemeinwirtschaft materiell gestellt ist, umso besser, billiger und reichlicher ist auch die Verköstigung, und umso grösser auch der Überschuss, an dem jeder einzelne gelegentlich der periodischen Abschätzungen beteiligt wird. Die Gemeinwirtschaft wird von einem Wirtschaftsführer geleitet, den die Mannschaft aus ihrem eigenen Kreise wählt. Ein zweiter Gendarm gilt als Kontrollor. Überdies steht die ganze Gemeinwirtschaft unter der Überwachung des Postenkommandanten. Die Abschätzungsprotokolle werden auch durch die Flügel- und Abteilungskommanden überprüft. Die Art der Führung dieser Gemeinschaften regelt eine besondere Vorschrift im Einzelnen. Für die unverheiratete Mannschaft ist das Wohnen in der Kaserne und das Speisen bei der Gemeinwirtschaft verpflichtend. Die Mannschaft befasst sich in ihrer freien Zeit sehr gerne mit den Angelegenheiten der Gemeinwirtschaft und den Gartenarbeiten.

Auf dem Gebiete des *Sportes* hat die Gendarmerie in den letzten Jahren grosse Fortschritte erzielt. Sporttheorie und praktischer Sport wurden in jeder Schule und für jeden Kurs als Pflichtgegenstand eingeführt, und jede Gelegenheit wird benützt, um den Sport, dessen grosse Bedeutung ausser Zweifel steht, beim Offizierskorps und bei der Mannschaft beliebt zu machen. Bei den Abteilungs- und Distriktskommanden wurden besondere Sportfonds beschaffen, die hauptsächlich aus den Einnahmen der sportlichen Wettbewerbe der Gendarmerie ergänzt werden. Aus diesen Sportfonds beschaffen die Abteilungen die für die Mannschaft notwendigen Sportgeräte und werden die Auslagen der Ausbildung einzelner Gendarmen zu Sportleuten gedeckt. Das Verständnis und die Liebe des Offizierskorps und der Mannschaft für den Sport haben die Schwierigkeiten des Beginnes überwunden, so dass die Gendarmerie heute bereits ganz selbstständig grosszügige athletische und sonstige Wettbewerbe veranstaltet, und dass das allgemeine Niveau des Gendarmeriesportes sowie die Leistungen einzelner Gendarmerie-Riegen und Athleten sich auch in Landesrelation sehen lassen können. Bezeichnend für die Sportbegeisterung der Mannschaft ist, dass selbst auf den Posten, wo der systematische Sportbetrieb nicht verpflichtend und die Mannschaft dienstlich ziemlich stark in Anspruch genommen ist, lebhaft und unermüdliche Sportarbeit geleistet wird. Die Wichtigkeit des Sportlebens kann nicht unterschätzt werden, fordert doch gerade der Gendarmierdienst in jeder Hinsicht abgehärtete und gestärkte Körperlichkeit. Der Gendarmeriesport ist aber auch ungemein geeignet, die körperlichen Übungen in der breiten Masse der ländlichen Bevölkerung volkstümlich zu machen.

Die *Eheschliessung* von Mannschaftspersonen ist eingeschränkt. Mit Ausnahme der Zugs- und Postenkommandanten dürfen nur 20 vom Hundert der übrigen Mannschaft verheiratet sein. Das Heiratsgesuch dürfen nur Gendarmen einreichen, die über wenigstens 6 Jahre Gendarmereidienstleistung verfügen und ihr 28. Lebensjahr beendet haben. Die Gesuche werden bei den Distriktskommanden in der Reihenfolge des Einlaufes mit fortlaufenden Nummern versehen, und die Heiratsbewilligungen in der Reihenfolge dieser Nummern ausgegeben. (Wartezeit 6 bis 12 Monate). Hinsichtlich der Person der Braut bestehen strenge Bedingungen, deren Erfüllung im Wege besonderer Untersuchungen durch Offiziere festgestellt wird.

Die *Instruktionen der kön. ung. Gendarmerie* stammen alle aus der Zeit vor dem Kriege. Die Entwicklung der Gendarmerie macht es zur unumgänglichen Notwendigkeit, diese Instruktionen unter Aufarbeitung der Erfahrungen auf neue Grundlagen zu stellen, d. h. alle Instruktionen neu zu verfassen, denn nur so wird es möglich werden, die erwiesenen Mängel auszumerzen und die günstigen Erfahrungen zu verwerten. Die *Studienkommission der Gendarmerie* ist gegenwärtig am Werke, die ungarische Gendarmerie mit in jeder Hinsicht mustergültigen, die Traditionen des Korps achtenden und dennoch modernen Dienstvorschriften zu versorgen. Der Entwurf für die neue *Dienstinstruktion* ist bereits ausgegeben (die vorliegende Schrift ist zum Teil bereits auf Grund der Bestimmungen dieses Entwurfes verfasst), diese definitive Vorschrift wird voraussichtlich am 1. Mai 1927 in Kraft treten. Ausser dieser Instruktion umfasst das Arbeitsprogramm der Studienkommission noch die folgenden, zum Teil ganz neu auszuarbeitenden, zum Teil



„Marschierte Radfahrer-Kompagnie.“

umzugestaltenden Dienstbehelfe: *Waffen- und Schiessinstruktion, Besichtigungsvorschrift, Schul- und Ausbildungsinstruktion, Bestimmungen für die Wirtschaftsführung bei den Abteilungen, Bekleidungs- und Ausrüstungsvorschrift, Weisungen für die Geschäftsführung* (getrennt für Posten, Zug, Flügel, Abteilung und Distrikt), *Gesetzliche Verfügungen, Anleitung für die Ausbildung und Führung von Dienstthunden, Bestimmungen für den Dienst der Organe der Wirtschaftsführung, Lehrbuch der Kriminaltaktik, Anstandslehre für Mannschaften, Allgemeine Personalvorschriften für die Gendarmeriemannschaften* (Beförderung, Ernennung, Betrauungen, Suspendierung, Beurlaubung, Heiraten, Qualifikation, Rangeinteilung, Belobungen), *Materielle Bestimmungen über die Naturalgebühren der Gendarmerie, Anleitung für die Führung der Gemeinwirtschaften auf den Posten* und schliesslich ein *Reglement für die Behandlung persönlicher Angelegenheiten der Zivilangestellten der Gendarmerie*. Alle diese Instruktionen dürften nach und nach in anderthalb bis zwei Jahren fertiggestellt sein.

Die *Fachpresse* der Gendarmerie wird von den vorläufig vierzehntäglich erscheinenden „Csendörségi Lapok“ („Gendarmerieblätter“) repräsentiert. Das Blatt kommt mit reichem Inhalt und in etwa 36–40 Seiten Umfang heraus und hat die Bestimmung, alle Angehörigen der Gendarmerie, vor allem aber die Mannschaft, in Fachfragen zu unterrichten und damit deren Selbstbildung zu erleichtern. Das Blatt erfreut sich in Mannschaftenkreisen grösster Beliebtheit. Die Mitarbeiter des Organes sind aus den hervorragendsten Fachleuten geworben, insbesondere aus Offizierskreisen der Gendarmerie und der Honvéd, dem Richterstande und dem Anwältekorps. Die erscheinen-

den Artikel betreffen in erster Reihe Fragen des Sicherheitsdienstes, Gegenstände militärischer Art werden nur in einem Ausmasse gebracht, wie es vom Gesichtspunkte der allgemeinen Bildung notwendig erscheint. Die Gendarmerieblätter treten mit jedem ausländischen Fachblatt freudigst ins Tauschverhältnis, die Redaktion (Budapest, I. Országház-utca 30) steht in Fachfragen über die ungarische Gendarmerie bereitwilligst zu jedermanns Verfügung.

